

BUNDESRAT

Bericht über die 363. Sitzung

Bonn, den 12. März 1971

Tagesordnung:

- Begrüßung einer Delegation des Bayerischen Senats** 79 A
- Zur Tagesordnung** 79 A
- ... Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 a GG) (Drucksache 122/71) 79 B
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 79 B
Genscher, Bundesminister des Innern . 80 A
- Beschluß:** Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 81 A
- Erstes Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (1. BesVNG) (Drucksache 123/71) 81 A
Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 81 B
Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 83 B
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 84 B
Koschnick (Bremen) 85 C, 99 A
Lehners (Niedersachsen) 85 C, 99 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 85 D
- ... Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 GG — **Tierschutz**) (Drucksache 124/71) 86 A
- Beschluß:** Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 86 B
- Gesetz über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet** (Drucksache 105/71) 86 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 86 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches** (Drucksache 49/71) Antrag des Landes Bayern 86 B
Bauer (Bayern), Berichterstatter 86 C
- Beschluß:** Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 87 C
- Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz) — BAföG —** (Drucksache 61/71) 87 C
Becker (Saarland), Berichterstatter 87 D

- Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 88 C
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 89 B,
99 C
- Westphal, Parlamentarischer Staats-
sekretär beim Bundesminister für
Jugend, Familie und Gesundheit . . 89 B
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 92 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Abwicklung
der unter Sonderverwaltung stehenden Ver-
mögen von Kreditinstituten, Versicherungs-
unternehmen und Bausparkassen** (Druck-
sache 47/71) 92 B
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 92 C
- Entwurf eines Gesetzes über amtlich aner-
kannte Sachverständige und amtlich aner-
kannte Prüfer für den Kraftfahrzeugver-
kehr (**Kraftfahrtsachverständigen-Gesetz —
KfSachvG —**) (Drucksache 57/71) 92 C
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 92 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherstellung
der Leistungen der Zusatzversorgungsan-
stalten des öffentlichen Dienstes** (Druck-
sache 60/71) 92 D
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 92 D
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Ände-
rung und Ergänzung des Häftlingshilfeges-
etzes** (5. HHÄndG) (Drucksache 56/71) . . 92 D
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 93 A
- a) Jahresgutachten 1970 des Sachverständigen-
rates zur **Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen
Entwicklung** (Drucksache 646/70)
- b) **Jahreswirtschaftsbericht 1971** der Bun-
desregierung (Drucksache 58/71) . . . 93 A
- Jaumann (Bayern), Berichtstatter . . 93 B
- Rosenthal, Parlamentarischer Staats-
sekretär beim Bundesminister für
Wirtschaft 95 A
- Dr. Heubl (Bayern) 95 D
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 96 C
- Strukturpolitik für kleine und mittlere Un-
ternehmen** (Drucksache 26/71) 96 C
- Jaumann (Bayern), Berichtstatter . . 96 C
- Rosenthal, Parlamentarischer Staats-
sekretär beim Bundesminister für
Wirtschaft 97 C, 100 A
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 97 C
- Vorschlag der Kommission der Europä-
ischen Gemeinschaften für eine Richtlinie
des Rates über die **Einzelheiten der Über-
gangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbst-
ständigen Tätigkeiten** der Richtlinie des
Rates (aus Hauptgruppe 01 bis Haupt-
gruppe 90 CITI) (Drucksache 695/70) . . . 97 C
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 100 B
- Vorschläge der Kommission der Europä-
ischen Gemeinschaften für
eine Richtlinie des Rates betreffend die
**Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit
für die selbständigen Tätigkeiten der Ver-
sicherungsagenten und Versicherungsmak-
ler** (ex Gruppe 630 CITI)
- eine Richtlinie des Rates über die **Einzel-
heiten der Übergangsmaßnahmen auf dem
Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der
Versicherungsagenten und der Versiche-
rungsmakler** (aus CITI-Gruppe 630) (Druck-
sache 33/71) 97 C
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme 100 B
- Verordnung zur **Änderung der Ausbil-
dungs- und Prüfungsordnung für Hebam-
men** (Drucksache 74/71) 97 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 100 D
- Zweite Verordnung zur **Änderung und Er-
gänzung der Verordnung über den Lohn-
steuer-Jahresausgleich** (Drucksache 6/71) . 97 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 100 D
- Verordnung zur **Änderung der Siebzehnten
Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Druck-
sache 737/70) 97 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 100 B

Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung) (Drucksache 664/70)	97 C	Bestellung von Beauftragten des Bundesrates für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 125/71)	97 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	100 D	Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 125/1/71	101 C
Achte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 71/71)	97 C	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 117/71)	97 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	100 D	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	101 C
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Saatgutmischungen (Drucksache 72/71)	97 C	Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin (Drucksache 115/71, <u>zu</u> Drucksache 115/71)	97 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	100 D	Beschluß: Vizepräsident Werner Gust wird vorgeschlagen	97 D
Vorschlag zur Ernennung von sieben Ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 118/71)	97 C	Zweites Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 138/71)	97 D
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 118/71	101 A	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	97 D
Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds der Gartenbauabteilung des Bewertungsbeirats (Drucksache 93/71)	97 C	Nächste Sitzung	98 A
Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 93/71	101 A		

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Bundesratspräsident Koschnick,
Präsident des Senats und Bürgermeister der
Freien Hansestadt Bremen

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und
Verkehr
Dr. Merk, Staatsminister des Innern
Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der
Justiz

Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Dr. Best, Minister für Landwirtschaft und
Umwelt

Niedersachsen:

Lehners, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten
Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft
Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Jugend, Familie und
Gesundheit
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

363. Sitzung

Bonn, den 12. März 1971

Beginn: 9.35 Uhr

Präsident Koschnick: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 363. Sitzung des Bundesrates.

Auf der Tribüne hat eine **Delegation des Bayerischen Senats** Platz genommen. Sie, meine Damen und Herren Senatoren, sind Mitglieder der einzigen zweiten Kammer auf Länderebene. Wir freuen uns, Sie heute hier begrüßen zu können, und hoffen, daß Sie gute Eindrücke von diesem föderativen Bundesorgan gewinnen. Ich heiße Sie im Namen des ganzen Hauses herzlich willkommen.

Nun kommen wir zur vorläufigen **Tagesordnung** für die heutige Sitzung; sie liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, sie um den Punkt 26:

(B)

Zweites Gesetz zur Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 138/71)

zu ergänzen. Der Bundestag hat dieses Gesetz vorgestern, am 10. März 1971 verabschiedet. Die Schnelligkeit, mit der der Bundesrat hier das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluß bringt, spricht für sich selbst.

Im übrigen stelle ich fest, daß Änderungen der Tagesordnung nicht gewünscht werden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

... Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 a GG) (Drucksache 122/71).

Das Wort als Berichterstatter für den Rechtsausschuß hat Herr Kollege Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ihnen vorliegende Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes soll eine **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für das **Recht der Besoldung und Versorgung der Beamten** begründen.

Beim ersten Durchgang dieses Entwurfes in diesem Hohen Hause am 26. Juni 1970 hatten ihm neun Länder zugestimmt, zwei Länder hatten ihn damals abgelehnt. Ich habe seinerzeit in meiner Berichterstattung für den Rechtsausschuß darauf hinge-

wiesen, daß die Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Besoldungseinheit in Bund, Ländern und Gemeinden so vorrangig und eilbedürftig sei, daß der Bericht der Enquete-Kommission nicht abgewartet werden könne. Rückschauend kann ich diese Wertung auch damit noch unterstreichen, als ich damals das erste Zusammen-treten dieser Kommission hoffnungsfroh für den Herbst 1970 angekündigt hatte, während es tatsächlich bis gestern gedauert hat.

Ich hatte zur Begründung der Notwendigkeit einer baldigen Verfassungsänderung damals darauf verwiesen, daß der Besoldung im öffentlichen Dienst eine unaufhaltsame Tendenz zur Vereinheitlichung innewohne, weil jeder Teilfortschritt einer Gruppe in einem Land oder im Bund die Angleichung derselben Gruppe in den anderen Ländern nach sich ziehe, daß weiter diese unkontrollierte und ungeplante Entwicklung aber auch zu dissonanten Verzerrungen im Besoldungsgefüge führe, weil der Erfolg einer Gruppe, die meist gut organisiert und lautstark ist, mehr oder weniger berechnete Berufungen durch andere gut organisierte und lautstarke Gruppen weckt, während die schlechter organisierten Stillen im Lande zurückbleiben, und daß schließlich jedes weitere Abwarten mit der Vereinheitlichung nur weitere Verzerrungen in Einzelbereichen bringe und damit das endlich doch zu schaffende einheitliche Gesamtsystem auf ein nicht mehr vertretbares Niveau treibe.

Nun, meine Damen und Herren, neun Monate nach dem befruchtenden Beschluß dieses Hohen Hauses erleben wir heute die **Geburtsstunde der Besoldungseinheit in der Bundesrepublik**. Möge der Sprößling gedeihen zur Freude seiner Eltern! Möge er ihre Erwartungen besser erfüllen als sein älterer, aber wesentlich schwächerer Bruder, das Gesetz vom 12. Mai 1969, das sich auf die Erweiterung der Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 GG beschränkte! Der Vater Bund wird aber — dessen sind wir uns wohl alle gewiß — auch und gerade an dieser Gesetzgebungskompetenz die Wahrheit des Wortes von Wilhelm Busch erkennen, daß Vater werden hier zwar nicht ganz einfach war, Herr Minister Genscher, daß aber Vater sein in den kommenden Jahren sicher noch sehr viel schwerer werden wird!

(D)

(A) Notwendig ist, sowohl die Einheitlichkeit herzustellen als auch eine sachgemäße Differenzierung in der Einheit zu ermöglichen, vor allem aber schließlich ein neues, einheitliches und gerechtes Gesamtsystem der Besoldung im öffentlichen Dienst zu schaffen und allen Angriffen gegenüber zu bewahren. Notwendig ist aber auch, daß der Vater Bund bei künftigen Regelungen auf die Leistungsfähigkeit der Mütter Länder Rücksicht nimmt, die hier, wie auch sonst die Mütter, die Hauptlast der Versorgung der Sprößlinge zu tragen haben.

Das Ihnen heute ebenfalls zur Beschlußfassung vorliegende 1. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ist der erste — aber auch nur der erste — Schritt auf diesem Wege.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen mit großer Mehrheit, der Änderung des Grundgesetzes zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Danke sehr, Herr Kollege Heinsen! Das Wort hat nun Herr Bundesminister Genscher.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Fast bin ich in Versuchung zu sagen: Liebe Eltern!

(Heiterkeit.)

— Obwohl ja eigentlich der Herr Berichterstatter aus dieser zunächst in seiner Rede anklingenden Geburtstagsfeier eines Gesetzes dann im zweiten Teil seiner Rede eine Art Muttertag parlamentarischer Provenienz gemacht hat.

(B)

Die Grundgesetzänderung, die die Gebiete der Besoldung und Versorgung auch für die Beamten und Richter in den Ländern der Vollkompetenz des Bundesgesetzgebers zuweist, bedarf wegen der nachhaltigen Bedeutung einiger klärender Worte.

Die Bundesregierung ist sich sehr wohl darüber im klaren, welche Verantwortung, sie mit dieser Grundgesetzänderung übertragen bekommt, und sie wird deshalb ihre Vaterschaft, Herr Kollege Heinsen, nicht nur in einer engen Zahlvaterschaft sehen, sondern vor allen Dingen in der Verpflichtung, eine konstruktive Fortentwicklung des öffentlichen Besoldungsrechts zu erreichen. Wir werden dabei sehr wohl auch das im Auge haben, was der Hamburger Bürgermeister einmal in einem anderen Zusammenhang hier zum Ausdruck gebracht hat in seiner Sorge um eine Zersplitterung durch Gruppeninteressen im Bereich der öffentlichen Besoldung.

Hinter uns liegen zehn Jahre intensiver Bemühungen, in dieser Frage zu einer Koordinierung bei Bund und Ländern im Wege einfacher Gesetzgebung oder durch eine **Erweiterung der Rahmenkompetenz** zu gelangen. Trotz der Erweiterung des Art. 75 GG — was dem Lande Nordrhein-Westfalen offenbar besondere Schwierigkeiten macht —, die am 15. Mai 1969 in Kraft trat, sind alle Bemühungen um eine bei Bund und Ländern übereinstimmende Weiterentwicklung des Besoldungsrechts gescheitert. Es ist heute nicht die Stunde, darüber zu streiten, warum

es so kommen mußte. Sicher ist nur, daß ohne eine einheitliche Regelung eine optimale Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht erreichbar ist. Der ständige Wettlauf um Besoldungspräferenzen führt zu sich verstärkenden Reibungsverlusten, die weder vor der Allgemeinheit noch vor der Beamtenschaft länger zu vertreten sind. Deshalb ist es erfreulich, daß heute aus dieser mißlichen Situation Konsequenzen gezogen werden, die sicher nicht allen leicht gefallen sind.

(C)

Vor der **Änderung des Grundgesetzes** ist ein detailliertes Programm erarbeitet worden, um die Richtung aufzuzeigen, in die der Weg nach der Änderung des Grundgesetzes gehen soll. Ich bedanke mich besonders dafür, daß die Länder an diesem Konzept konstruktiv mitgearbeitet haben. Dabei müssen der Gesetzentwurf zur Beamtenbesoldung und die vom Bundestag am 3. März gefaßten Entschlüsse im Zusammenhang gesehen werden.

Das **Gesamtkonzept** ist so eindeutig durch eine **konstruktive Weiterentwicklung und Modernisierung des Besoldungsrechts** geprägt, daß auch diejenigen, die noch Zweifel haben, überzeugt werden sollten.

In dieser Grundgesetzänderung, meine Damen und Herren, spiegelt sich aber auch die Dynamik unserer Gesellschaft wider. Sicher wird es niemanden in diesem Hause geben, der glaubt, daß durch diese Kompetenzerweiterung das Gewicht der Bundesländer geringer werden könnte. Im Gegenteil, der **Einfluß der Länder** wächst durch die **Zustimmungsbedürftigkeit** der auf dieser Grundlage zu erlassenden Gesetze. Die Bundesländer werden also in jedem Stadium der Weiterentwicklung des Besoldungsrechts maßgeblich mitzubestimmen haben.

(D)

In diesem Zusammenhang hebe ich besonders die Rechtsverordnungen hervor, die nunmehr hinsichtlich der Stellenbewertung im Bereich bestimmter Funktionsgruppen sowie für die Beförderungsverhältnisse bei Sonderlaufbahnen in engster Zusammenarbeit mit den Ländern vorzubereiten sind. Ich bin überzeugt, daß die Kompetenzverlagerung letztlich allen Beteiligten, sowohl den Bürgern insgesamt als auch der Beamtenschaft zum Vorteil gereichen wird.

Ich möchte abschließend, meine Damen und Herren, meine Freude zum Ausdruck bringen und Ihnen dafür Dank sagen, daß es durch vorbildlich enge Zusammenarbeit und Ihr Verständnis für die gebotene Eile gelungen ist, zu dem heute vorliegenden Arbeitsergebnis zu kommen.

Präsident Koschnick: Ich danke auch dem Herrn Bundesinnenminister.

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 28 Stimmen.

Da keine Einmütigkeit festzustellen ist und es sich um eine Grundgesetzänderung handelt, halte ich es für zweckmäßig, die Abstimmung durch Auf-

(A) ruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer nicht zustimmen will, mit Nein zu antworten. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Enthaltung
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Koschnick: Damit sind für dieses Gesetz 31 Stimmen abgegeben worden. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Erstes Gesetz zur **Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (1. BesVNG) (Drucksache 123/71).

Zur Berichterstattung für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten erteile ich Herrn Staatsminister Wolters das Wort.

(B) **Wolters** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der heute leider verhinderte Vorsitzende des federführenden Innenausschusses hat mich gebeten, für ihn die Berichterstattung zu übernehmen.

Wegen der Schwierigkeit der Materie möchte ich meinen Bericht beginnen mit einem kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt des am 3. März dieses Jahres vom Bundestag beschlossenen Gesetzes. Dies erscheint mir besonders auch deshalb erforderlich, weil das vom Bundestag beschlossene Gesetz bekanntlich ein erheblich anderes Gesicht erhalten hat als die Regierungsvorlage, die uns am 18. Dezember 1970 hier im ersten Durchgang beschäftigt hat.

Ziel des Gesetzes ist es — neben einer linearen Besoldungserhöhung und einer Reihe von weiteren, insbesondere strukturellen Verbesserungen — vor allem, eine **Harmonisierung der Besoldung und Versorgung der Beamten von Bund und Ländern** auf der Grundlage der gleichzeitig beschlossenen erweiterten Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu erreichen.

Zur Anpassung der Beamten- und Versorgungsbezüge sieht das Gesetz eine Erhöhung der Grundgehälter und des Ortszuschlags um 7 v. H. und eine generelle Erhöhung des Ortszuschlages um einheitlich 27 DM unter Einbeziehung der Versorgungsempfänger in diese Maßnahmen vor. Diese Regelung soll für den Bund am 1. Januar 1971 in Kraft treten. Auch für die Länder gilt sie unmittel-

(C) bar, und zwar vom Inkrafttreten des Gesetzes an, weil für die Zwischenzeit insoweit noch keine Gesetzgebungskompetenz bestand. Für bisher günstigere Länderregelungen ist eine Zwischenlösung in Gestalt einer stufenweise abzubauenen Ausgleichszulage vorgesehen.

Ferner ist eine sofortige Anhebung der Bemessungsgrundlagen für die Mindestversorgungsbezüge sowie eine Halbierung des Unterschieds im Ortszuschlag zwischen den Ortsklassen A und S zum 1. Januar 1972 und der Wegfall der Ortsklasse A zum 1. Januar 1973 vorgesehen. Auch diese Regelungen gelten unmittelbar für die Länder.

In einer neuen Bestimmung des Bundesbesoldungsgesetzes ist festgelegt, daß die Besoldungs- und Versorgungsbezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepaßt werden. In einer EntschlieÙung hat der Bundestag hierzu festgestellt, daß diese Entscheidung des Gesetzgebers **keine Automatisierung oder Dynamisierung der Beamtenbesoldung** bedeute, sondern nur Ausdruck der Verpflichtung des Gesetzgebers sei, den Beamten nach ihrem Dienst-rang, ihrer Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren, der der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards entspricht.

Das Gesetz enthält ferner den Wegfall der Einkommensgrenze von 1000 DM, die bisher im Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte enthalten ist. (D)

Ein Kernpunkt des Gesetzes ist die **Harmonisierung des Zulagewesens** in Bund und Ländern.

Für den Bundesbereich werden in zwei Stufen zum 1. Mai 1971 und zum 1. Juli 1972 allgemeine Zulagen für die Beamten des einfachen Dienstes in Höhe von 40 DM, des mittleren Dienstes in Höhe von 67 DM und des gehobenen Dienstes sowie des höheren Dienstes im Eingangsamts in Höhe von 100 DM eingeführt.

Für besondere Bereiche, nämlich technische Dienste, Programmierdienste, Rechtspfleger sowie Beamte der Steuer- und Zollverwaltung, sind spezielle Zulagen vorgesehen. Die Polizeivollzugsbeamten der Länder sollen eine einheitliche Polizeizulage in Höhe von 120 DM erhalten.

Die Zulagen sollen in der Regel ruhegehaltstfähig sein, so daß die Versorgungsempfänger einbezogen werden.

Für die Länder tritt auf dem Gebiet der Zulagen im übrigen eine Festschreibung des jetzigen Zustandes, soweit die Höchstgrenzen des Bundes erreicht sind, und eine Überführung in die Bundesregelung ab 1. Juli 1972 ein.

Das Gesetz sieht von der Einführung einer besonderen Richterbesoldungsordnung ab. Statt dessen enthält es eine **Durchstufung der Richter und Staats-**

(A) **anwält** im Eingangsamt nach A 15 und im ersten Beförderungsamte nach A 16 in der Weise, daß die Richter und Staatsanwälte im Eingangsamt im allgemeinen mit Vollendung des 45. Lebensjahres die Besoldungsgruppe A 15 und die Richter und Staatsanwälte im ersten Beförderungsamte etwa mit Vollendung des 43. Lebensjahres die Besoldungsgruppe A 16 erreichen. Weitere Folgerungen werden aus Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Gleichmäßigkeit der Bewertung der Richterämter verschiedener Gerichtszweige gezogen.

Ich darf hier vorsorglich darauf hinweisen, daß der Innenausschuß allen Vorschlägen anderer Ausschüsse, die auf die Einführung eines besonderen Amtsgelalts für Richter und Staatsanwälte in den Ländern oder auf eine weitere Verbesserung der Durchstufung hinauslaufen, widersprochen hat, da die Realisierung dieser Vorschläge das nun einmal erreichte Konzept der Besoldungseinheit gefährden würde.

Für die **Einstufung der Lehrer** enthält das Gesetz eine vorläufige Regelung, die bis zur Vereinheitlichung der Lehrerausbildung gelten soll. Sie entspricht dem Vorschlag der Kultusministerkonferenz vom Dezember 1970.

Das Gesetz enthält neue für Bund und Länder **verbindliche Obergrenzen für Beförderungsamter**, mit denen sich der Bund den Verhältnissen in den Ländern anpaßt. Günstigere Länderregelungen sollen schrittweise angeglichen werden.

(B) Für den Bereich der **Bundeswehr** enthält der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen aus dem Weißbuch 1970. Auf ihre Nennung im einzelnen kann ich hier verzichten.

Der **Kriminaldienst beim Bund** wird in der Weise neu geregelt, daß es künftig nur noch die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes gibt. Die bisher im Dienst befindlichen Beamten der Laufbahnen des allgemeinen und des leitenden Kriminaldienstes des Bundes werden mit entsprechenden Zusatzprüfungen übergeleitet.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit zur Zahlung von **Mehrarbeitszuschlägen** für Beamte der Besoldungsordnung A, wenn die Mehrarbeit nach der Art der Dienstverrichtung meßbar ist und mehr als fünf, jedoch höchstens 40 Stunden im Monat beträgt. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Entschädigung, soll eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln.

Die Höchstgrenze der Abfindung, die den vor dem 65. Lebensjahr aus dem Dienst ausscheidenden Polizeibeamten und Berufssoldaten gezahlt wird, soll rückwirkend ab 1. März 1970 von 8 000 DM auf 12 000 DM erhöht werden.

An die Stelle der bisher als Aufwandsentschädigung ausgestalteten **Ministerialzulage** soll ab 1. Januar 1972 eine steuerpflichtige, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage treten, die, gestaffelt nach Funktionsgruppen, 12,5 v. H. des Endgrundgelalts einer bestimmten Besoldungsgruppe beträgt.

Ich darf schließlich darauf hinweisen, daß das Gesetz einige weitere strukturelle Maßnahmen für Versorgungsempfänger enthält, die ich hier nicht einzeln aufzählen möchte. (C)

Der Bundestag hat in einer begleitenden Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gesetz Teil eines **Gesamtkonzepts zur Vereinheitlichung und Neuregelung der Besoldung** in Bund und Ländern ist.

Der Bundestag beabsichtigt **weitere Maßnahmen** und sieht entsprechenden Gesetzentwürfen entgegen für:

1. zum 1. Juli 1972: die Höherstufung der Eingangsämter unter Wegfall der Regelbeförderung;
2. zum gleichen Termin: die Umwandlung der Unterhaltszuschüsse in Anwärterbezüge;
3. zum 1. Januar 1973: die Erstellung einer neuen Grundgelaltstabelle unter Einbeziehung der allgemeinen Zulagen;
4. zum gleichen Termin: die Neuordnung der Besoldungsordnung B.

Außerdem wird die Bundesregierung ersucht, im Zusammenwirken mit den Ländern bis zum 1. Januar 1972 eine Vereinheitlichung des **Reise- und Umzugskostenrechts** sowie des **Beihilferechts** durchzuführen.

Für die von der Bundesregierung angeforderten Berichte über vermögenswirksame Leistungen, zu Fragen eines etwaigen Besoldungsrückstandes, zur Ämterbewertung und zur Reform des Dienstrechts werden neue Termine gesetzt. (D)

Vom Bundesrat erbittet der Bundestag bis zum 1. Mai 1971 Vorschläge für Rechtsverordnungen und etwaige Gesetzesänderungen zugunsten der Sonderlaufbahnen.

Schließlich bittet der Bundestag die Länder, bis zum 31. Dezember 1971 ihre Bemühungen zur Vereinheitlichung der Lehrerausbildung abzuschließen, um hieraus die besoldungsrechtlichen Folgerungen ziehen zu können.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der federführende **Innenausschuß des Bundesrates** hat das Besoldungskonzept bereits am 24. Februar 1971, also vor der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag, beraten. Einen Teil seiner Vorschläge hat der Bundestag bereits berücksichtigt. Ich kann mich in der Berichterstattung daher auf die wesentlichsten derjenigen Punkte beschränken, die nicht in das Gesetz aufgenommen worden sind.

Zu Artikel I § 1 Nr. 14 schlägt der Innenausschuß eine Ergänzung vor. Er hält es wegen der Besonderheiten des **Pollzeivollzugsdienstes** für erforderlich, daß ein Teil der Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe A 9 auf herausgehobenen Dienstposten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. der Differenz der Endgrundgelälter der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 erhält.

Zu Artikel II § 2 Abs. 2 regt der Innenausschuß an, durch eine Neuformulierung die **Technikerzu-**

(A) **lage** nicht von der Ablegung der Abschlußprüfung an einer der in der Bestimmung genannten Ausbildungseinrichtungen abhängig zu machen. Damit sollen die bisherigen Verhältnisse in einigen Ländern berücksichtigt werden.

In Artikel II § 16 sollte nach Auffassung des Innenausschusses sichergestellt werden, daß Polizeibeamten, die in Techniker- oder Programmiererfunktionen tätig sind, wenigstens ein Teil der sonst hierfür gewährten Zulagen neben der allgemeinen Polizeizulage erhalten bleibt.

Hinsichtlich der **allgemeinen Polizeizulage** schlägt der Innenausschuß eine Entschließung des Inhalts vor, daß sie auch in Zukunft erhalten bleibt und von der Einschneidung der allgemeinen Zulagen in die Grundgehaltstabelle nicht berührt wird.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich nach Auffassung des Innenausschusses aus der im Gesetz vorgesehenen Festschreibung der Besoldungsverhältnisse in den Ländern. Sie führt dazu, daß die Länder, die bisher im Besoldungswesen Zurückhaltung geübt haben, ungebührlich benachteiligt werden. Der Ausschuß empfiehlt daher eine Auflockerung der Bindungsklauseln in Artikel V § 9. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Empfehlungsdrucksache verweisen.

Da ein großer Teil der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Änderungen vom Bundestag nicht übernommen worden ist, schlage ich Ihnen namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor, wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(B)

Präsident Koschnick: Vielen Dank, Herr Kollege Wolters!

Zur Berichterstattung für den Finanzausschuß erteile ich nunmehr Herrn Kollegen Wertz das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Länder haben heute als Dienstherrn ihrer Beamten eine wichtige Zuständigkeit an den Bund abgetreten, weil sie erkannt haben, wie sehr die Vorstellungen unserer grundgesetzlichen Ordnung aus dem Jahre 1949 durch die normative Kraft des Faktischen überprüfungsbedürftig geworden sind. Wir sollten aber die Aufgabe eines wesentlichen Teiles der Gesetzgebungszuständigkeit in den Ländern nicht schlechthin als Folge eines Versagens der Ländergesetzgebung ansehen — Fehler sind in der Besoldungspolitik und ihren Nebengebieten auf allen Ebenen bis in die jüngste Zeit unterlaufen —, sondern als eine von der politischen Vernunft gesteuerte Selbstbescheidung.

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist ein unabdingbares Element unseres Verfassungssystems. Die damit verbundene Aufteilung der Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Verwaltung aber kann und muß den veränderten Notwendigkeiten angepaßt werden.

Vom Prinzip her bot sich an, den **Ländern** als **Dienstherrn ihrer Beamten** auch ein sehr weit-

gehendes Gesetzgebungsrecht in diesem Bereich zu belassen. Das bekannte, schon erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 hat seinerzeit hierzu grundlegende Ausführungen gemacht. Bund und Länder mußten deshalb nach diesen Erkenntnissen ihre Besoldungsgesetzgebung einrichten. Die Praxis der vergangenen 16 Jahre aber hat uns davon überzeugt, wo die Grenzen einer solchen Kompetenzverteilung liegen.

Wer sich die Mühe macht, in das komplizierte Gebiet des Besoldungsrechts einzusteigen, wird schnell sehen, daß hier eigengesetzliche Kettenreaktionen in Gang kommen, die kaum mehr zu beeinflussen sind, wenn man sie einmal ausgelöst hat.

Deshalb konnte es den Kenner dieser Materie nicht erstaunen, wenn bei — darf ich, Herr Bundesinnenminister, zurückhaltend formulieren — sehr mäßigen Initiativen des Rahmengesetzgebers die elf Ländergesetzgeber unterschiedliche Bewertungserkenntnisse entwickelten. In sich waren diese Vorstellungen durchaus logisch, zumal die Länder in wesentlichen Bereichen der Ausbildung und der Organisation verschiedene Ausgangspunkte hatten und haben. Dabei wurde eben nur deutlich, wie verzahnt das Besoldungsrecht mit allen anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung ist.

Wenn aber auf diese Weise unterschiedliche Strukturen in den Ländern zu unterschiedlichen Bewertungsvorstellungen geführt haben, so war trotzdem — häufig aus Konkurrenzgründen — das Ergebnis Anlaß für eine Überprüfung der Besoldung bei den anderen Dienstherrn, die — nehmen Sie das Beispiel der Schulreformen — sich vielleicht noch in einem anderen Stadium der Entwicklung befanden.

Dem **Bund** als **Hüter der Rahmenvorschriften** jedoch stand letztlich nur das scharftige Schwert der Verfassungsklage zur Verfügung. Und wir müssen anerkennen, daß es politisch für die Bundesregierungen kein leichter Entschluß sein konnte, wegen oft problematischer Bewertungs- und Auslegungsfragen jeweils nach Karlsruhe zu ziehen.

Um aus diesem Teufelskreis herauszukommen, sind wir zu dieser Verfassungsänderung entschlossen, die als ein neuer Anfang verstanden werden muß.

Es sollte uns bewußt sein, daß die heute vom Bundesrat über die beiden vorliegenden Gesetze getroffene und zu treffende Entscheidung den politischen Sinn hat, Fehler der Vergangenheit zu vermeiden und eine **neue Phase kooperativer Besoldungspolitik zwischen Bund und Ländern** einzuleiten; erste Ansätze dazu finden wir bereits vor.

Die Aufforderung an die Länder in den Entschlüssen des Bundestages, Vorschläge zur Fortführung der Besoldungsreform zu unterbreiten, sowie die Bitte, mit den Bemühungen um eine Vereinheitlichung der Lehrerausbildung bald zu einem Ergebnis zu kommen, mögen als Beispiele genügen.

Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die **Länder** mit der Kompetenzverlagerung aus ihrer

(C)

D)

(A) **Verantwortung als Dienstherrn der Beamten** entlassen wären. Im Gegenteil, was bisher noch Schritt für Schritt nach den Bedürfnissen und Vorstellungen des jeweiligen Landes im Besoldungs- und Versorgungsrecht veranlaßt wurde, muß künftig als möglichst einheitliches Votum der Länder im Bundesrat präsentiert werden.

Auf den **Bundesrat** kommt somit eine **wesentlich erhöhte Verantwortung** zu, die wir in kritischer Auseinandersetzung mit den Erfordernissen und Möglichkeiten zu tragen und gegenüber dem Bund deutlich zu machen haben. Unsere Erfahrungen aus zwei Jahrzehnten eigenständiger Besoldungspolitik sind dabei vielleicht eine Mitgift, die unsere Besoldungsehe mit dem Bund auf eine gute Grundlage zu stellen vermag.

Ich habe die Hoffnung, meine Damen und Herren, daß diese erste Stufe zur Vereinheitlichung des Besoldungs- und Versorgungsrechts auch die Tür zur schrittweisen Reform des öffentlichen Dienstrechts öffnet. Damit aber schaffen wir eine wichtige Voraussetzung zur Durchführung aller notwendigen Verbesserungen in unserer rechts- und sozialstaatlichen Demokratie, die ohne einen voll funktionsfähigen öffentlichen Dienst gelähmt wäre.

Diese politische Bedeutung der beiden Gesetze muß nun bewußt sein. Sie läßt die sicher mögliche Kritik an Einzelheiten in den Hintergrund treten, denn diese Gesetze sind ein neuer Anfang, und sie können und sollen fortentwickelt und verbessert werden. Deshalb bitte ich Sie namens des **Finanzausschusses**, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

(B) **Präsident Koschnick:** Vielen Dank, Herr Kollege Wertz. Der Bundesrat hatte zunächst darum gebeten, daß der Innen- und der Finanzausschuß Berichte erteilen, aber auch der Rechtsausschuß legt Wert auf eine Berichterstattung.

Bitte sehr, Herr Kollege Heinsen.

Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die in dem vorliegenden Gesetz vorgesehene volle **Durchstufung der Richter und Staatsanwälte** im Eingangs- und 1. Beförderungsstufe — wie sie der Herr Berichterstatter des Innenausschusses vorgetragen hat — führt zwar zu einer Verbesserung der Besoldungssituation im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst, sie wird jedoch nach einstimmiger Auffassung des Rechtsausschusses dem Verfassungsgebot des Art. 98 Abs. 1 und 3 GG immer noch nicht gerecht. Diese Vorschrift gebietet es als Folge der verfassungsmäßigen Eigenständigkeit der dritten Gewalt, die Rechtsstellung der Richter, losgelöst vom allgemeinen Beamtenrecht, durch besondere Gesetze zu regeln. Zur Rechtsstellung des Richters gehört wesentlich auch seine angemessene „Alimentation“, und zwar in einer Ausgestaltung, die der Eigentümlichkeit des richterlichen Amtes Rechnung trägt.

Daher kann nach Auffassung des Rechtsausschusses dem Verfassungsauftrag nur durch die Schaffung einer **eigenständigen Richterbesoldung** entspro-

chen werden. In dieser Auffassung befindet sich der **Rechtsausschuß** in Übereinstimmung mit der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juni 1969 von vier Richtern vertretenen Meinung sowie mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16. April 1970 und 2. Februar 1971. Er befindet sich damit — darauf möchte ich mit besonderer Befriedigung hinweisen — auch in Übereinstimmung mit der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, die dieser am 24. Februar 1971 gegenüber Vertretern des Deutschen Richterbundes abgegeben hat. Der Bundeskanzler hat dabei festgestellt, daß die Schaffung einer eigenständigen Richterbesoldung notwendig sei und — wie schon in der Regierungserklärung vorgesehen — ein Ziel der Bundesregierung bleibe.

Die Gegenargumentation, die Schaffung einer eigenständigen Richterbesoldung würde zwingend die Einrichtung von besonderen Besoldungsordnungen für eine Vielzahl anderer Beamtengruppen nach sich ziehen und damit das Ende der angestrebten Besoldungseinheit bedeuten, verkennt den sich aus dem Art. 92 ff GG ergebenden **Sonderstatus des Richters** gegenüber den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher einstimmig, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, aus dem vorliegenden Gesetz alle Vorschriften zu streichen, welche die Besoldung der Richter und Staatsanwälte betreffen, sowie einen neuen Artikel einzufügen mit der Überschrift „Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte in den Ländern“, dessen Inhalt dem hessischen Initiativgesetzentwurf in der BR-Drucksache 70/70 entspricht.

Nur **hilfsweise** hat sich der Rechtsausschuß daher noch mit den in dem Gesetz vorgesehenen **strukturellen Verbesserungen der Richterbesoldung** befaßt. Auch hier ist er einmütig zu der Auffassung gelangt, daß die in Art. I § 1 Nr. 2 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen, die besoldungsmäßige Schlechterstellung der Richter und Staatsanwälte gegenüber den juristisch vorgebildeten Verwaltungsbeamten zu beheben.

Diese Schlechterstellung vornehmlich der jüngeren Richter und Staatsanwälte beruht auf der Neufassung der nur für Verwaltungsbeamte geltenden Laufbahnverordnung des Bundes vom 27. April 1970, deren Regelung ein Teil der Länder bereits übernommen hat. Die anderen Länder folgen. Hierin wird die bisher vor der Festanstellung abzuleistende Probezeit von drei Jahren für diejenigen Assessoren, die ihr Staatsexamen mit einer besseren Note als „befriedigend“ abgelegt haben, fakultativ auf eineinhalb Jahre verkürzt. Außerdem wird die bisherige Mindestfrist für die erste Beförderung nach A 14 von drei auf ein Jahr herabgesetzt. Damit erreicht der Verwaltungsbeamte bei einem durchschnittlichen Eintrittsalter von 28 Jahren die erste Beförderungsstufe A 14 regelmäßig mit 30 1/2, spätestens mit 32 Jahren. Demgegenüber könnten Richter und Staatsanwälte — und zwar notwendigerweise auch dann, wenn sie vorzügliche

- (A) Examen abgelegt haben — nach dem vorliegenden Gesetz die Besoldungsgruppe A 14 frühestens mit 35 Jahren erreichen. Es scheint mir keine Frage zu sein, welchen Berufsweg bei einer solchen Regelung die Mehrzahl der Prädikatsassessoren einschlagen wird. Nicht nur, um hier eine Ungerechtigkeit auszugleichen, sondern vor allem auch, um der Justiz im Interesse des rechtsuchenden Bürgers einen qualifizierten Nachwuchs zu sichern, ist die Verlegung der Durchstufung nach A 14 um zwei Dienstaltersstufen — also auf das 31. Lebensjahr — dringend erforderlich.

Entsprechendes gilt für die zweite Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 15, die nach diesem Gesetz der Richter und Staatsanwalt erst mit durchschnittlich 45 Jahren erreichen wird, während der Verwaltungsbeamte die Beförderung zum Regierungsdirektor nach aller Erfahrung bereits vor dem 40. Lebensjahr erhält. Auch diese Durchstufung muß daher um zwei Dienstaltersstufen, d. h. auf das 41. Lebensjahr, vorverlegt werden.

Schließlich erschien es dem Rechtsausschuß systemwidrig und unbegründbar, zwischen der zweiten Durchstufung im Eingangsamtsamt von A 14 nach A 15 — und der Durchstufung im ersten Beförderungsamtsamt — von A 15 nach A 16 — zeitlich zu differenzieren.

Auch die in Art. I § 1 Nr. 14 für die Finanzrichter vorgeschlagene Regelung wird weder der Stellung der **Finanzgerichte** als obere Landesgerichte noch der der Finanzrichter, die sich vornehmlich aus qualifizierten Beamten der Finanzverwaltungen rekrutieren, gerecht. Der Rechtsausschuß meint daher, daß die Finanzgerichtsräte entsprechend den Besitzern an anderen oberen Landesgerichten in die Besoldungsgruppe A 15 eingeordnet werden müssen.

- (B) Der Rechtsausschuß empfiehlt daher einstimmig — soweit seinem Antrag bezüglich der Schaffung einer eigenständigen Besoldung für Richter und Staatsanwälte nicht gefolgt wird — zumindest hinsichtlich der für die Richterbesoldung vorgesehenen Strukturmaßnahmen die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Auch der Rechtsausschuß weiß allerdings von der Notwendigkeit, dieses Gesetz, das endlich die Besoldungseinheit verwirklichen soll, unverzüglich zu verabschieden. Für den Fall, daß dieses Hohe Haus daher aus übergeordneten Gesichtspunkten auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten sollte, bittet der Rechtsausschuß mindestens um Annahme der vorgeschlagenen **Entschliebung**, die den Willen des Bundesrates zu einer alsbaldigen Verwirklichung der verfassungskonformen Besoldung der Richter und Staatsanwälte in einer Novelle zu diesem Gesetz dokumentiert.

Eine entsprechende Entschliebung legt Ihnen der Rechtsausschuß für die Besoldung der **Rechtspfleger** vor. Ich beziehe mich hier auf die Begründung.

Wegen der übrigen Empfehlungen des Rechtsausschusses verweise ich auf die Ihnen vorliegende

Empfehlungsdrucksache. Ich darf Sie bitten, alle (C) diese Empfehlungen zu beachten.

Präsident Koschnick: Herr Kollege Heinsen hat für den Rechtsausschuß den Bericht gegeben. Ich bedanke mich bei allen anderen Ausschüssen, die für ihre Beamten keine Forderungen angemeldet haben!

Ich bitte jetzt Herrn Bundesminister Genscher, das Wort zu nehmen.

(Bundesminister Genscher: Ich habe mich nicht gemeldet!)

— Sie haben sich nicht gemeldet.

Weitere Wortmeldungen? — Das **Land Bremen** hat eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben, das **Land Niedersachsen **)** ebenfalls.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 123/1/71 und zu Drucksache 123/1/71 sowie Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 123/2/71 (neu) und des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 123/3/71 vor.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, darf ich nach § 31 Satz 1 der Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eindeutig die Minderheit; abgelehnt.

(D)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über die Empfehlung in Drucksache 123/1/71 unter III abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Nunmehr lasse ich über die Empfehlungen in Drucksache 123/1/71 unter II abstimmen, denen der Finanzausschuß widerspricht.

Buchstabe a! — Das ist die Minderheit.

Buchstabe b! — Das ist einstimmig abgelehnt.

Buchstabe c! — Das ist ebenfalls einstimmig abgelehnt.

Jetzt stimmen wir über den Entschliebungsantrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 123/2/71 (neu) ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Nunmehr lasse ich über den Entschliebungsantrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 123/3/71 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Von den Entschliebungen hat nur der Antrag von Nordrhein-Westfalen eine Mehrheit gefunden; die übrigen sind abgelehnt worden. Damit hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

*) Anlage 1

**) Anlage 2

(A) Ich mache darauf aufmerksam, daß der **Innen-**
ausschuß gebeten wird, in den künftigen Verhandlungen auch **Gespräche mit den Spitzenorganisationen der Beamtenschaft** zu führen, um auch das Gewicht des Bundesrates in die Behandlung dieser Materie einfließen zu lassen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

... Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 74 GG — **Tierschutz**) (Drucksache 124/71).

Durch diese Grundgesetzänderung soll die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes um das Sachgebiet Tierschutz erweitert werden. Ich bitte um Wortmeldungen. — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der in Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen. Das sind 28 Stimmen. Da es sich um eine Grundgesetzänderung handelt, stimmen wir durch Aufruf der Länder ab. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer nicht zustimmt, den bitte ich mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
(B) Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Koschnick: Das sind insgesamt 36 Stimmen.

Damit ist auch dieses Gesetz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates **angenommen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Einbeziehung von Teilen des Freihafens Hamburg in das Zollgebiet (Drucksache 105/71).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 nicht zu stellen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches** (Drucksache 49/71) Antrag des Landes Bayern.

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatssekretär Bauer (Bayern) das Wort. Bitte sehr, Herr Staatssekretär! (C)

Bauer (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der von der Bayerischen Staatsregierung dem Bundesrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs will dazu beitragen, den derzeit unzureichenden **Schutz von Grundstückserwerbsinteressenten** zu verbessern. Dieses Ziel soll durch die Einbeziehung der einseitig bindenden **Erwerbsverpflichtung** in den Beurkundungszwang nach § 313 Satz 1 BGB erreicht werden. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum legt den geltenden § 313 Satz 1 BGB nämlich dahin aus, daß der vorgeschriebene Beurkundungszwang nur den Eigentümer eines Grundstücks vor übereilten und unüberlegten Veräußerungen bewahren soll, so daß der lediglich einseitig zum Erwerb eines Grundstücks verpflichtende Vertrag nicht dem notariellen Beurkundungszwang unterliegt.

Dementsprechend sind zahlreiche Wohnungsbaunternehmen und Grundstückseigentümer, insbesondere in Ballungsgebieten, dazu übergegangen, Erwerbsinteressenten an Grundstücken und Eigentumswohnungen durch formlose, meist privatschriftliche Erwerbsverpflichtungen einseitig zu binden und sich für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung zum Nachteil der einseitig gebundenen Erwerbsinteressenten Vertragsstrafen, Bearbeitungsgebühren oder dergleichen versprechen zu lassen. Die Erwerbsinteressenten stehen dieser Lage meist schutzlos gegenüber und gehen ahnungslos rechtlich wirksame Verpflichtungen ein, deren wirtschaftliche Tragweite und Risiken sie in keiner Weise überblicken können, weil sie vor Eingehen ihrer Verpflichtung mangels eines Beurkundungszwangs nicht von einem Notar belehrt werden müssen. Die bestehende Rechtslage hat daher zu Mißständen geführt, die nicht länger hingenommen werden können. Da angesichts der jahrzehntelangen gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung des geltenden § 313 Satz 1 BGB nicht erwartet werden kann, daß die Gerichte durch eine gewandelte Auslegung des Gesetzes auch den Erwerbsinteressenten den erforderlichen Schutz durch Bejahung des Beurkundungszwangs für reine Erwerbsverpflichtungen zukommen lassen werden, ist ein Eingreifen des Gesetzgebers dringend erforderlich. (D)

Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Änderung des § 313 Satz 1 BGB wird zur Folge haben, daß Grundstückserwerbsinteressenten eine einseitig bindende Erwerbsverpflichtung nur bei notarieller Beurkundung des Vertrags wirksam eingehen können, so daß dann auch zum Schutze der künftigen Erwerber eine Belehrung durch den beurkundenden Notar über die rechtliche Tragweite und die wirtschaftlichen Risiken des Rechtsgeschäfts gewährleistet wäre.

Der Ihnen vorliegende Entwurf in der Fassung der **Beschlüsse des Rechtsausschusses** folgt im Kern dem ursprünglichen Initiativ-Antrag. Nach Auffassung

(A) des Rechtsausschusses soll jedoch hinsichtlich des Beurkundungszwangs weiterhin, wie nach geltendem Recht, an den Vertragsschluß angeknüpft werden, weil ein Bedürfnis zu der weitergehenden Fassung des ursprünglichen Antrags nicht erkennbar ist. Der Rechtsausschuß war ferner der Auffassung, daß aus Gründen der Einheitlichkeit und der Rechtssystematik der Beurkundungszwang einer einseitig bindenden Erwerbsverpflichtung ausdrücklich auch auf den Erwerb eines Erbbaurechts oder von **Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz** ausgedehnt werden sollte. Deshalb wurden die neuen Artikel 2 und 3 in den Entwurf eingefügt.

Ferner sieht die nunmehrige Fassung des Entwurfs auch die Einführung einer **Gebührenermäßigung** für die Beurkundung eines einer einseitigen Erwerbs- oder Veräußerungsverpflichtung nachfolgenden gegenseitig bindenden Verpflichtungsvertrags zur Übertragung von Grundstückseigentum vor, damit die Beteiligten durch die zusätzliche Einführung des Beurkundungszwangs für die einseitig bindende Verpflichtung keinen unzumutbaren Gebührenbelastungen ausgesetzt werden, zumal dies dem mit dem Entwurf verfolgten sozialen Schutzzweck nicht entsprechen würde. Die Gebührenmehrbelastung durch das Erfordernis einer zweifachen Beurkundung soll demnach nur noch eine volle Gebühr betragen. Dies erscheint vertretbar, zumal die Vertragsbeteiligten in aller Regel nicht gezwungen sind, einseitig bindende Verpflichtungen beurkunden zu lassen, weil sie meist sofort den beiderseits bindenden Vertrag abschließen können.

(B) Schließlich hat der Rechtsausschuß durch die Einfügung eines Artikels 5 in den Entwurf noch die — mit dem Entwurf sonst nicht zusammenhängende — Streichung des Artikels 147 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch empfohlen. Es handelt sich dabei lediglich um eine erforderliche Rechtsbereinigung, die beim Erlaß des Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 übersehen worden ist und anläßlich des vorliegenden Initiativ-Antrags des Bundesrates nachgeholt werden sollte. Die vorgeschlagene Streichung des Art. 147 Abs. 2 EGBGB soll den Ländern die Möglichkeit geben, im Falle einer Übertragung der Verrichtungen des Nachlaßgerichts auf eine andere Behörde als das Amtsgericht diesen Behörden auch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 2006 BGB zu ermöglichen. Die Änderung hat insbesondere für das Land Baden-Württemberg Bedeutung.

Abschließend darf ich Sie bitten, dem Initiativ-Antrag in der Fassung der Beschlüsse des Rechtsausschusses zuzustimmen und entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses sowie des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Präsident Koschnick: Danke sehr! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann

kommen wir zu der Vorlage. In der Drucksache 49/1/71 empfehlen die Ausschüsse, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen, und zwar der Rechtsausschuß, mit den unter I dieser Drucksache vorgeschlagenen Änderungen. (C)

Ich stelle zunächst fest, daß der Gesetzentwurf eingebracht werden soll, und komme dann zur Abstimmung über die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses unter I der Drucksache 49/1/71. Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich diese Änderungsvorschläge unter Ziff. 1 bis 7 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf ist unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses ganz neu gefaßt worden; sie liegt Ihnen in der zu Drucksache 49/1/71 vor. Ich darf annehmen, daß auch diese Fassung der Begründung Ihre Zustimmung findet. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) — BAFöG — (D)
(Drucksache 61/71).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit übernimmt für den krankheitshalber verhinderten Minister Wickelmayr Herr Minister Becker.

Becker (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den federführenden **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** darf ich Ihnen in Vertretung des krankheitshalber verhinderten Berichterstatters, Minister Dr. Wickelmayr, über den Entwurf des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz**) berichten. Der Ausschuß begrüßt es, daß mit dem vorliegenden Entwurf die Neuordnung der Ausbildungsförderung zum Zwecke der Sicherstellung der beruflichen Chancengleichheit junger Menschen endlich in Angriff genommen wird. Das vorgesehene Gesetz soll an die Stelle des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 treten. Die Vorlage sieht einen **Ausbau des Systems der Ausbildungsförderung** vor; sie schließt auch die Regelung der Förderung im Hochschulbereich — bisher **Honnefer Modell** — mit ein. Lassen Sie mich die bedeutsamsten Regelungen kurz herausstellen. Die Förderung der Praktika soll erweitert werden. Die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen und die Ausbildung im europäischen Ausland sollen nunmehr gefördert werden. Über-

(A) durchschnittliche Leistungen sollen nicht mehr Voraussetzung der Förderung sein. Das Pflichtdarlehen soll herabgesetzt werden. Ferner ist vorgesehen, das Vermögen nur noch dann anzurechnen, wenn die Pflicht besteht, Vermögensteuer zu zahlen. Außerdem sollen feste Einkommensfreibeträge für Ehegatten und Kinder eingerichtet werden und die Kinderfreibeträge nach dem Alter gestaffelt werden. Bei Konflikten zwischen dem Auszubildenden und dem Unterhaltspflichtigen wird der Förderungsbeitrag im voraus geleistet. Die Beträge der Förderungsleistungen sollen erhöht werden. Ein Teil der Verbesserungen wird am 1. Oktober 1971 in Kraft treten; im übrigen ist vorgesehen, den Beginn der Förderung durch ein besonderes Gesetz festzulegen.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß für die Bestimmung der Zuständigkeit der Ausbildungsförderungsämter nicht mehr der Wohnsitz, sondern der Ort der Ausbildung maßgebend ist. Der federführende Ausschuss war hier der Meinung, anders als im tertiären Bildungsbereich sei im Sekundarschulbereich die Einhaltung des Wohnortprinzips zweckmäßig, weil hier Fragen der Einkommensfeststellung und Einkommensanrechnung im Vordergrund stünden.

Die Ausgaben, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, sollen künftig vom Bund zu 65 %, von den Ländern zu 35 % getragen werden. Hier schlägt der federführende Ausschuss im Einklang mit dem Finanzausschuss statt dessen ein **Beteiligungsverhältnis** 75 zu 25 vor im Hinblick auf die mit Sicherheit zu erwartenden und ganz überwiegend die Haushalte der Länder belastenden weiteren Ausgabesteigerungen im Bildungsbereich.

(B) Der Ausschuss regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht der **Zeitpunkt**, von dem ab Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind, vom Oktober 1971 auf einen späteren Zeitpunkt — etwa 1. 1. 1972 — hinausgeschoben werden sollte. Er ist der Auffassung, nach der Verabschiedung des Gesetzes müsse den das Gesetz ausführenden Ländern ein ausreichender Zeitraum für die Vorbereitung der Durchführung zur Verfügung stehen. Selbst wenn bei Inanspruchnahme elektronischer Verarbeitungsanlagen der Programmablaufplan parallel zur Gesetzgebungsarbeit entwickelt werde, sei eine endgültige Programmierung erst nach Kenntnis des verabschiedeten Gesetzes möglich. Ferner seien in den Ländern Ausführungsgesetze erforderlich, die von den Regierungen erst nach Verkündung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei den Landtagen eingebracht werden könnten.

Der Ausschuss bittet ferner die Bundesregierung, zu prüfen, ob das Gesetz nicht in seiner Gesamtheit zu einem Zeitpunkt in Kraft treten könnte.

Zu den zahlreichen weiteren Änderungsvorschlägen, die der federführende Ausschuss für Jugend, Familie und Gesundheit und die übrigen Ausschüsse für notwendig halten und mit denen auch die Beteiligung von Verschlechterungen, die sich gegenüber dem bisher geltenden Recht in Einzelfällen ergeben könnten, bezweckt wird, verweise ich auf die Drucksache 61/1/71.

Namens des federführenden Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, zu dem Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses Stellung zu nehmen. (C)

Präsident Koschnick: Besten Dank, Herr Kollege Becker! Als Mitberichtersteller hat Herr Minister Wertz das Wort.

Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei den Beratungen des **Finanzausschusses**, für den ich berichte, haben die **finanziellen Auswirkungen** des Entwurfs im Vordergrund gestanden. Die Gesamtbelastung des Bundes und der Länder im Bereich der durch den vorliegenden Entwurf geregelten Ausbildungsförderung wird im Jahre 1972 voraussichtlich 1 064 000 000 DM betragen, wovon 400 Millionen oder — abgerundet — 35 vom Hundert auf die Länder entfallen. Die Ihnen vom Herrn Berichterstatter des federführenden Ausschusses geschilderten materiellen und strukturellen Verbesserungen und weit mehr noch die wachsende Zahl der nach dem Entwurf anspruchsberechtigten Schüler und Studenten werden schon bis 1974 die zu erwartenden Gesamtkosten auf fast 1,5 Milliarde DM ansteigen lassen.

Im Unterschied zum gegenwärtigen System der Ausbildungsförderung, das neben der gemeinsamen Finanzierung durch Bund und Länder für beide auch die ungeteilte Last der Kostentragung kennt, sieht § 56 Abs. 1 des Entwurfs vor, daß der gegenwärtigen tatsächlichen Belastung entsprechend, die gesamten nach dem Gesetz zu gewährenden Geldleistungen vom Bund zu 65 und von den Ländern zu 35 v. H. getragen werden. Für die von der Bundesregierung vorgesehene **Kostentragungsregelung** könnte sprechen, daß sie den finanziellen Status quo festschreibt. Dennoch ist der Finanzausschuss der Auffassung, daß das bisherige Belastungsverhältnis zugunsten einer auf 25 v. H. herabgesetzten Länderquote geändert werden sollte. Der schon jetzt berechenbare künftige Mehrbedarf, mehr noch andere erst grob vorauszuschätzende Belastungen zwingen die Länder, ihr finanzielles Engagement in vertretbaren Grenzen zu halten, besonders dann, wenn ihre Kostenbeteiligung wie hier gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 1 GG nicht bindend vorgeschrieben ist. (D)

Zwei Länder haben im Finanzausschuss die Übernahme der vollen Kostentragung durch den Bund unter Hinweis darauf gefordert, daß die individuelle Ausbildungsförderung Bundesaufgabe sei. Diesem Antrag hat sich die Mehrheit des Finanzausschusses aus zwei Gründen nicht anschließen können. Einmal würden die Länder mit dem Absinken der Beteiligungsquote unter 25 v. H. ihre auch von der Bundesregierung gewünschte Mitverantwortung für die individuelle Ausbildungsförderung und ihre Mitwirkungsrechte nach Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG verlieren; zum anderen wäre, wie auch der Vertreter der Bundesregierung vor dem Finanzausschuss erklärt hat, der Gesetzentwurf damit ohne politische Chance, das heißt ohne ausreichende Deckung.

(A) Andererseits ist der Finanzausschuß der Überzeugung, daß — entgegen der von der Bundesregierung geäußerten Ansicht — die von ihm vorgeschlagene Senkung der Interessenquote auf 25 v. H. die Durchführung des Gesetzes nicht vereiteln müßte. Die dem Bund dadurch entstehenden Mehrkosten — sie steigen von rund 100 Millionen DM im Jahre 1972 auf etwa 150 Millionen DM im Jahre 1974 — sind nach Auffassung des Finanzausschusses nicht von so erheblichem Gewicht, daß daran die Neuordnung der Ausbildungsförderung scheitern dürfte.

Ich darf Sie deshalb bitten, der vom Finanzausschuß empfohlenen Fassung des § 56 Abs. 1, die auch vom federführenden Ausschuß vorgeschlagen wird, Ihre Zustimmung zu geben.

Aus den weiter Ihnen vorliegenden Empfehlungen und Widersprüchen des Finanzausschusses möchte ich noch zwei hervorheben. Der Vorschlag, den § 11 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, ist von der Sorge getragen, daß jeder Verzicht auf die elternabhängige Förderung — hier von der Bundesregierung für die **Besucher von Abendgymnasien und Kollegs** vorgesehen — unübersehbare Kostenfolgen hätte, da die Interessenlage bei vielen anderen Schülern und Studenten identisch ist. Im übrigen hat der Finanzausschuß bedacht, daß, solange die Unterhaltsverpflichteten Steuerbegünstigung durch Kinderfreibeträge für denselben Tatbestand erhalten, eine ungerechtfertigte Doppelförderung entstehen würde.

Bei der Empfehlung, den **Bedarfssatz für die auswärtige Unterbringung** von Realschülern und Gymnasiasten der Klassen 5 bis 9 nach § 12 Abs. 2 Satz 1 von 320 DM auf den Regelbetrag von 160 DM herabzusetzen, hat der Finanzausschuß vor allem berücksichtigt, daß es sowohl gegenüber den in der Familie wohnenden gleichaltrigen Mitschülern, die überhaupt nicht gefördert werden, als auch gegenüber den Schülern ab Klasse 10, die für die auswärtige Unterbringung ebenfalls nur 160 DM als Erhöhungsbetrag zum Grundbetrag erhalten, ungerrecht erscheint, diesen Vorschlag zu verwirklichen.

Präsident Koschnick: Ich danke sehr. — Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Ich möchte nur eine Erklärung zu Protokoll *) geben.

Präsident Koschnick: Herr Ministerpräsident Dr. Lemke gibt eine Erklärung zu Protokoll.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Staatssekretär Westphal!

Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich zunächst ein Wort der Entschuldigung für Frau Strobel sagen, die eigentlich dieses Gesetzeswerk hier vor Ihnen vortragen wollte; aber Sie wissen sicher, daß drüben im anderen Teil dieses

Parlamentsgebäudes Frau Strobel heute die große gesundheitspolitische Debatte zu bestreiten hat — eine andere große Sache, die aus diesem Hause kommt!

Meine Damen und Herren, eines der Reformvorhaben, dem die Bundesregierung besondere Bedeutung beimißt, ist es, ein umfassendes **bundeseinheitliches System der individuellen Ausbildungsförderung** zu schaffen, um dadurch dem jungen Menschen von den materiellen Voraussetzungen her die Nutzung aller Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen, die seiner Neigung, seiner Eignung und selbstverständlich auch seiner Leistung entsprechen.

Dieses große Ziel kann verständlicherweise nicht in einem Zuge verwirklicht werden, nicht durch einen einzigen gesetzgeberischen Akt. Es bedarf hierzu vielmehr eines langjährigen Bemühens mehrerer aufeinanderfolgender Schritte.

Um so mehr begrüßen wir es in der Bundesregierung, daß mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dessen Entwurf Gegenstand Ihrer heutigen Beratung ist, ein wesentlicher neuer Schritt getan werden kann. Am 1. Juli 1970 ist das Erste Ausbildungsförderungsgesetz in Kraft getreten, das die individuelle Förderung der Schüler der weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und insbesondere auch der Ausbildungsstätten des Zweiten Bildungsweges **bundeseinheitlich** regelte.

Durch den vorliegenden Entwurf des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sollen nunmehr die **Studierenden der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** in das einheitliche System der individuellen Ausbildungsförderung einbezogen werden.

In dem Entwurf geht es freilich nicht nur um eine Erweiterung dieses Systems und die Ablösung eines verfassungsrechtlich nicht mehr zulässigen Verwaltungsabkommens; es sind auch — ausgehend von den bestehenden Regelungen in den Ländern und beim Bund — strukturelle und gewisse finanzielle **Verbesserungen der Leistungen** vorgesehen. Nachdem Herr Minister Becker schon in Ausführlichkeit die Regeln vorgetragen hat, die wirklich eine strukturelle Verbesserung in sich haben gegenüber den bisherigen Regelungen auf der Bundes- und auch auf der Länderseite, wenn man an das Honnefer oder an das Rhöndorfer Modell denkt, kann ich mir eine Aufzählung ersparen. Nur einen Punkt würde ich gerne nachtragen, den er nicht erwähnt hat, der aber doch wohl auch eine Bedeutung hat, zumal gerade das Verlangen des Parlaments schon früher darauf hingegangen ist, diesen Bereich einzubeziehen. Wir werden erstmalig im Bundesausbildungsförderungsgesetz Regeln haben, die es auch erlauben, die **Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen** in die Förderung einzubeziehen. Hinsichtlich aller anderen Einzelschritte der strukturellen Verbesserung verweise ich gern auf das, was Herr Becker vorgetragen hat.

Gestatten Sie mir aber, mit wenigen Worten auf einige der Probleme einzugehen, bei denen sich in

*) Anlage 3

(A) den Ausschlußberatungen Ihres Hauses gezeigt hat, daß es kontroverse Standpunkte zwischen Ihnen und der Bundesregierung gegeben hat.

Erstens ist das Problem der **Fahrtkostenerstattung für die Schüler im Sekundarbereich** zu nennen. Im Regierungsentwurf ist die im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz enthaltene Fahrtkostenregelung nicht mehr vorgesehen, da einige Bundesländer weit über diese Bundesregelung hinausgehende eigene Regelungen geschaffen haben und offenbar auch in Zukunft nicht bereit sind, diese Regelungen zugunsten bundeseinheitlicher Verhältnisse aufzugeben. Es erscheint der Bundesregierung widersprüchlich, wenn zum Teil dieselben Länder einerseits an ihren besonderen Lösungen festhalten, andererseits aber vom Bund eine einheitliche Regelung fordern. Entweder fehlt den Ländern oder dem Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 13 GG. Solange die Länder sich in diesen Fragen nicht zu einer einheitlichen Rechtsauffassung durchringen, kann der Bund einen Verfassungskonflikt nur dann vermeiden, wenn er selber auf eine Vorschrift über die Fahrtkostenerstattung verzichtet.

Zweitens. Von einigen Ausschüssen des Bundesrates ist — unter Widerspruch des Finanzausschusses — vorgeschlagen worden, in den Fällen, in denen die Eltern den nach den Vorschriften dieses Entwurfs angerechneten Beitrag zu den Ausbildungskosten nicht leisten, dem **Auszubildenden ein Wahlrecht** darüber einzuräumen, ob er den von den Eltern nicht geleisteten Beitrag als **zinsloses Darlehen** oder als **Zuschuß** erhält, als Zuschuß allerdings mit der Konsequenz, daß sein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern auf das Amt übergeleitet und geltend gemacht wird. Der Regierungsentwurf kennt nur die Möglichkeit der Zuschußleistung mit der anschließenden Überleitung des Unterhaltsbetrages, wobei — das möchte ich gerade als Mitarbeiter eines Ministeriums, das für die Familie Zuständigkeiten hat, unter diesem Gesichtspunkt besonders nachdrücklich hervorheben — eine Überleitung natürlich nur nach einer sehr sorgfältigen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Ist es das Ergebnis der Prüfung, daß die Überleitung nicht gerechtfertigt ist, so verbleibt dem Auszubildenden der Zuschuß — in diesen Fällen gewiß eine gerechtere Lösung als Darlehen, die den Auszubildenden doch später bei der Familien- und Existenzgründung erheblich belasten. Wir wollen gewiß nicht in die Familie eingreifen; unser Ziel ist es, die Familie zu schützen. Dieser Schutz sollte aber nicht solche Eltern decken, die trotz wirtschaftlicher Leistungskraft ihre Unterhaltungspflichten aus subjektiven Gründen nicht erfüllen. Diese Eltern sollten nicht zu Lasten der Allgemeinheit entlastet werden.

Auch in der heute von Niedersachsen vorgeschlagenen Form bedeutete die Einräumung des Wahlrechts — wie das der Finanzausschuß meines Erachtens zutreffend formuliert hat — in der Sache die Einführung der elternunabhängigen Förderung durch Darlehen mit einer Kostenfolge von über 100 Millio-

nen DM. Dabei muß wohl die Kostenschätzung Ihres Finanzausschusses als sehr zurückhaltend bezeichnet werden. Ich bitte Sie daher, insoweit eine Änderung der Regierungsvorlage nicht anzulegen. (C)

Drittens. Die Mitwirkung der Auszubildenden und der Ausbildungsstätten an den sogenannten **ausbildungsnahen Ermessensentscheidungen** sollte nicht dadurch ihres Gewichtes beraubt werden, daß das Amt nicht mehr nur — im Sinne von allein — aus wichtigem Grunde von den gutachtlichen Stellungnahmen der Förderungsausschüsse und Ausbildungsstätten abweichen kann. Innerhalb der Gesamtscheidung über den Förderungsantrag kann und soll darum auch an dieser Stelle der — fast möchte ich sagen: größere — Sachverstand der Lehrenden und der Auszubildenden weitgehend maßgebend sein.

Viertens. Die Bundesregierung hat in den Beratungen des federführenden Ausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß jeweils nach eingehender Diskussion, zu der auch die Diskussion der derzeitigen Verwaltungspraxis in einigen **örtlichen Studentenwerken** gehörte, Anträge keine Mehrheit fanden, die durch entsprechende Organisationsformen der Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich eine weitere Heranziehung der bisherigen Förderungseinrichtungen bei der Ausführung des Gesetzes zum Ziele hatten.

Fünftens. Ich will hier kein besonderes Plädoyer für die eine oder andere Form der **örtlichen Zuständigkeit** halten. Vielmehr möchte ich Sie nur bitten, einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung in allen Ausbildungsbereichen das Wort zu reden. Eine gespaltene Zuständigkeitsregelung würde einerseits die Vorteile einer Durchführung am Wohnort der Eltern nicht sichern, andererseits aber durch ihre Unübersichtlichkeit dem Bürger den Zugang zu den Ämtern sehr erschweren. (D)

Sechstens schließlich zur Frage der **Finanzierung**. Hier muß die Bundesregierung sehr nachdrücklich daran festhalten, daß die Länder in dem Maße auch in Zukunft die individuelle Ausbildungsförderung mittragen müssen, in dem sie bisher an dieser Aufgabe beteiligt waren. Ich muß sagen, daß der Bund nicht in der Lage ist, diese bisherigen Länderausgaben zusätzlich zu übernehmen, auch dann nicht, wenn es um eine teilweise zusätzliche Übernahme ginge. Es war interessant für mich zu hören, daß Herr Minister Wertz als Berichterstatter in dieser Frage in so großer Vorsichtigkeit zu diesem Thema gesprochen hat. Wer Herrn Minister Wertz hier und an anderer Stelle kennt, weiß: wenn es um finanzielle Dinge geht, hat er sich das sehr gründlich überlegt; sonst ist er in solchen Fragen härter, als er hier argumentiert hat.

(Heiterkeit.)

Dahinter steckt doch wohl die Erkenntnis: Wenn es nicht zu einer Regelung in dem Sinne kommt, wie sie hier auch vorgeschlagen worden ist, werden wir leider ein solches Gesetz nicht bekommen; aber die Länder werden vor steigenden weiteren höheren Kosten der Ausbildungsförderung, die dann

- (A) ihnen verbleiben müßten, stehen. Der Bund ist also nicht in der Lage, diese bisherigen Länderausgaben zusätzlich zu übernehmen.

In den Ausschüssen ist im übrigen nicht bestritten worden, daß die **Beteiligungsquote** von 35 v. H. dem Verhältnis entspricht, in dem der Jahresbetrag, den die Länder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die Studienförderung nach dem Honnefer und dem Rhöndorfer Modell aufwenden, zu dem Jahresbetrag der Gesamtaufwendungen nach diesem Gesetz steht.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend Ihnen und allen Ihren Mitarbeitern für die bisherige gute und sachliche Zusammenarbeit danken, die — wie ich hoffe — sich auch in der Zukunft bei der weiteren Bearbeitung dieses Gesetzesvorhabens förderlich auswirken wird.

Präsident Koschnick: Ich danke auch Herrn Staatssekretär Westphal.

Wir kommen jetzt zur eigentlichen Beratung. Ich weise darauf hin, daß in § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Betrag richtig 320 DM lautet und in § 43 Abs. 1 der letzte Satz richtig beginnt: „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4...“.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 61/1/71 und zu Drucksache 61/1/71 vor. Anträge einiger Länder liegen mit den Drucksachen 61/2/71 bis 61/6/71 vor.

- (B) Ich rufe zunächst die Drucksache 61/1/71 auf und frage, ob Sie bereit sind, über die Ziff. 1 bis 5 gemeinsam abzustimmen. — Nein, das geht wegen des eingeklammerten Textes nicht; ich sehe das gerade.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 einschließlich des eingeklammerten Textes! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zum Antrag Hamburgs in Drucksache 61/6/71 unter I, und zwar zunächst nur Ziff. 1 zu § 10. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit entfallen die Ziff. 2 und 3.

Jetzt kommen wir zu dem Hilfsantrag Hamburgs in Drucksache 61/6/71 unter II. Es geht wieder zunächst nur um die Ziff. 1 zu § 10. Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit; damit entfallen auch hier die Ziff. 2 und 3.

Ich rufe jetzt die Ziff. 6 zusammen mit der Ziff. 10 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Ziff. 7 und 11 und der Antrag Nordrhein-Westfalens Drucksache 61/3/71.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 24. Wer dafür stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8 zusammen mit Ziff. 39! — Angenommen!

Ziff. 9! — Abgelehnt!

Wir kommen zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 61/2/71. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Die Ziff. 10 und 11 sind bereits erledigt.

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 16 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24 ist bereits erledigt.

Ziff. 25 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 26 mit der gesamten Begründung! Auch hier liegt Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! — Angenommen!

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30! — Angenommen!

Ziff. 31! — Angenommen!

Ziff. 32 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Jetzt kommt der Antrag Niedersachsens Drucksache 61/5/71. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun weiter in Drucksache 61/1/71. Die Ziff. 33, 34 und 35 werden zunächst zurückgestellt.

Ziff. 36! — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!

Ziff. 38! — Angenommen!

Ziff. 39 ist bereits erledigt.

Ziff. 40! — Angenommen!

Ziff. 41 zusammen mit Ziff. 48! — Angenommen!

Ziff. 42! — Angenommen!

Ziff. 43! — Angenommen!

Jetzt die zurückgestellte Ziff. 35! — Angenommen! Damit entfällt der Antrag von Baden-Württemberg Drucksache 61/4/71.

Nun weiter mit Ziff. 44! — Abgelehnt!

(C)

(D)

(A) Der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 61/4/71 — —

(Zuruf von Baden-Württemberg: Dieser Antrag ist nur vorsorglich gestellt worden!)

— Gut, dann ist es in Ordnung.

Ich rufe Ziff. 45 in der vom Gesundheitsausschuß empfohlenen Fassung auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 46 zusammen mit Ziff. 47! — Angenommen!

Ziff. 48 ist bereits erledigt.

Ziff. 49! — Angenommen!

Ziff. 50! — Angenommen!

Ziff. 51! — Abgelehnt!

Ziff. 52! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 54.

Ich rufe Ziff. 53 zusammen mit den vorhin zurückgestellten Ziff. 33 und 34 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 55! — Angenommen!

Ziff. 56! — Angenommen!

Ziff. 57! — Angenommen!

Ziff. 58! — Angenommen!

Ziff. 59! — Angenommen!

Ziff. 60 bei Widerspruch des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 61! — Angenommen!

(B) Ziff. 62! — Angenommen!

Ziff. 63! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt Stellung genommen; im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit sollte ermächtigt werden, redaktionelle Änderungen oder Berichtigungen, soweit sie nach den soeben gefaßten Beschlüssen erforderlich werden, vorzunehmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** (Drucksache 47/71).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 47/1/71 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Ich bitte in dieser Drucksache auf den Seiten 3 und 5 jeweils die Bezugnahmen auf § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 durch Nr. 2 a und Nr. 3 zu ersetzen.

Es ist um Einzelabstimmung über Ziff. 9 a und die damit zusammenhängenden Ziff. 4 und 8 gebeten worden. Ziff. 9 b entfällt.

(C) Ich rufe die Ziff. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 zur gemeinsamen Abstimmung auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist der Fall.

Ich rufe nun auf Ziff. 9 a zusammen mit den Ziff. 4 und 8 wegen des Sachzusammenhangs. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (**Kraftfahrtsachverständigen-Gesetz — KfSachvG**) (Drucksache 57/71).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 57/1/71 zur Hand zu nehmen. Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über die gesamten Vorschläge unter Ziff. 1 bis 9 gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Nein, getrennt!)

Dann rufe ich auf Ziff. 1 a und b mit Ziff. 2 gemeinsam. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 bis 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 a bis c! — Angenommen!

Ziff. 8 a und b! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

(D)

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 60/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 60/1/71 vor. Wir stimmen über die Ausschußempfehlungen unter I ab, und zwar Ziff. 1 und 2 en bloc, sofern nicht widersprochen wird. — Kein Widerspruch. Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen; im übrigen erhebt er keine Einwendungen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes** (5. HHÄndG) (Drucksache 56/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 56/1/71 vor. Ich lasse zunächst über die Ausschußempfehlungen unter I abstimmen.

Ziff. 1 — dieser Empfehlung wird vom Finanzausschuß widersprochen! — Abgelehnt!

- (A) Ziff. 2! — Angenommen!
 Ziff. 3 Abs. 1! — Angenommen!
 Ziff. 3 Abs. 2! — Angenommen!
 Ziff. 3 Abs. 4! — Angenommen!
 Ziff. 3 Abs. 5! — Angenommen!

Ich rufe Abs. 3 auf. Dieser Empfehlung wird vom Finanzausschuß widersprochen. — Abgelehnt!

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß das im Entwurf vorgelegte Gesetz nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung **zustimmungsbedürftig** ist, weil es das mit Zustimmung des Bundesrates ergangene Häftlingshilfegesetz förmlich ändert. Ich darf deshalb Ihr Einverständnis mit dem Vorschlag annehmen, daß die Eingangsformel durch die Zustimmungsklausel ergänzt wird. — Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

- a) Jahresgutachten 1970 des Sachverständigenrates zur **Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 646/70)
 b) **Jahreswirtschaftsbericht 1971** der Bundesregierung (Drucksache 58/71).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Jaumann.

- (B) **Jaumann** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich berichte vernünftigerweise zusammen über das **Gutachten des Sachverständigenrates** und über den Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung; beides gehört zusammen.

Ohne den Wert jeder einzelnen Aussage des Gutachtens schmälern zu wollen, darf ich seinen wesentlichen Inhalt wie folgt zusammenfassen:

Die beiden ersten Kapitel über **Konjunkturdiagnose und -prognose** werden durch einen Überblick über die **Weltkonjunktur** eingeleitet, dessen Tenor lautet: Die Konjunkturlage 1970 kennzeichnen eine nur wenig abgeschwächte Hochkonjunktur in den meisten westeuropäischen Industrieländern und in Japan; ein weiterhin geringes Wachstum in Großbritannien sowie das Ende der leichten Rezession in den Vereinigten Staaten und ein beschleunigter Preisanstieg in fast allen westlichen Ländern.

Für 1971 werden eine weitere Abschwächung der Konjunktur in Kontinentaleuropa, Belebung in Großbritannien und den USA sowie ein weiterer Preisauftrieb, der vermutlich erst in der zweiten Jahreshälfte nachläßt, kennzeichnend sein.

Die **Konjunkturlage in der Bundesrepublik** wird als labil und im Umbruch befindlich bezeichnet. Abschwächungstendenzen in der Nachfrageentwicklung, Nachlassen der Investitionsneigung und seit Frühjahr 1970 stagnierender Industrieproduktion

stehen ein ungewöhnlicher Anstieg der Erzeuger- und Verbraucherpreise, eine Lohnexplosion und ein ungewohnter Druck auf die Gewinnmargen gegenüber.

Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik im Jahre 1971 ergibt sich aus der Prognose des Sachverständigenrats folgendes kurzgeraffte Bild:

1. Die konjunkturelle Entspannung wird sich fortsetzen und dürfte im späteren Verlauf des Jahres in einen spürbaren Konjunkturabschwung münden.
2. Kontraktive Tendenzen werden vor allem von der privaten Investitionsnachfrage und den Lagerdispositionen ausgehen. Unter dem Einfluß einer abgeschwächten Konjunktur in wichtigen Partnerländern wird sich auch der Anstieg des Exports weiter verlangsamen. Dagegen werden die Ausgaben des Staates beschleunigt, der private Verbrauch unvermindert kräftig steigen.
3. Das reale Sozialprodukt wird weniger zunehmen als 1970, da die Nachfrage das Produktionspotential nicht mehr voll beansprucht. Der Auslastungsgrad des Produktionspotentials wird sinken, jedoch zunächst nicht stärker als erwünscht.
4. Der Kostendruck wird anhalten. Der Preisanstieg dürfte sich dennoch abschwächen — ich berichte jetzt vom Sachverständigengutachten —, merklich aber wohl erst in der zweiten Jahreshälfte.

Die Gefahr sei groß, daß sich bei den Investoren Pessimismus ausbreitet, was leicht zu einer Rezession führen könne. (D)

Für 1971 schätzt das Gutachten das Wachstum des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotentials auf rund 5 v. H., den Anstieg der Arbeitsproduktivität auf knapp 4 v. H., den Anstieg der Lohnkosten je Produkteinheit auf 8 v. H. Das gesamtwirtschaftliche Preisniveau werde um rund 5 v. H. ansteigen. Die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen werden kaum noch zunehmen, die der Finanzierung neuer Investitionen dienenden unverteilter Gewinne sogar zurückgehen. Der Preisindex für die Lebenshaltung werde im Jahresdurchschnitt 1971 um rund 3,5 v. H. über dem Jahresdurchschnitt 1970 liegen, wobei ein allmähliches Ingreiffbekommen der Preise wohl erst ab der 2. Jahreshälfte 1971 zu erwarten sei.

Das dritte Kapitel mißt zunächst die zurückliegende Wirtschaftsentwicklung an den Zielen des § 1 des Stabilitätsgesetzes und sucht nach den **Ursprüngen für die Fehlentwicklung**. Dabei kommt das Gutachten zu dem Schluß, daß zwar die Verantwortung für die festgestellten Fehlentwicklungen kaum eindeutig zuzurechnen sei, da sie auf verschiedenen Maßnahmen und Unterlassungen in der Vergangenheit beruhten, daß aber sicher das oftmals verhängnisvolle Zögern der Wirtschaftspolitik im Verein mit einer ungenügenden Koordinierung der Kredit-, Finanz- und Währungspolitik die Übersteigerung des konjunkturellen Aufschwungs und die zuneh-

- (A) mende Gefährdung des Geldwertes vor allem gefördert habe.

Als die Grundprobleme gegenwärtiger Stabilitätspolitik werden die durch den Mißerfolg der Konjunkturpolitik im Aufschwung begründete stabilitätspolitische Resignation und der Zielkonflikt zwischen Preisstabilität und Vollbeschäftigung angesehen. Wichtig sei nun vor allem, das Vertrauen in eine stetige Entwicklung zu stärken, wozu eine klare, überzeugende Konzeption der Regierung unerlässlich sei. Doch selbst dann ist es nach Auffassung des Sachverständigenrates unmöglich, schon 1971 zum gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ein Zeitraum von zwei Jahren sei hierfür nötig. Als Nahziele werden

- a) die Normalisierung in der Beanspruchung des Produktionspotentials,
- b) die allmähliche Dämpfung des Kostenauftriebs und
- c) die Erhaltung der unternehmerischen Investitionsneigung derart, daß ein kumulativer Abschwungprozeß vermieden wird,

genannt. Hinzunehmen sei, daß sich die Preisentwicklung nur sehr langsam beruhigt und daß die private Investitionstätigkeit zeitweise, etwa im zweiten Halbjahr 1971, das mittelfristig anzustrebende Niveau unterschreitet.

Im vierten Kapitel schließlich äußert sich das Gutachten zum Konzept eines konjunkturneutralen Haushalts und zu einer potentialorientierten Kreditpolitik.

- (B) Die Bundesregierung hat in Teil A ihres **Jahreswirtschaftsberichts 1971** zum Gutachten des Sachverständigenrates Stellung genommen. Die Stellungnahme betont vor allem eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Sachverständigenrat und Bundesregierung in der Beurteilung der konjunkturellen Situation. Gegenüber den an der Stabilitätspolitik der Bundesregierung geäußerten Kritiken des Sachverständigenrates — das sind die Ziffern 195 ff. des Jahresgutachtens — verweist die Bundesregierung teils auf frühere Erwägungen des Sachverständigenrates, denen die Maßnahmen der Bundesregierung genau entsprochen hätten, teils darauf, daß auch die wissenschaftliche Konjunkturdiagnose durchaus uneinheitlich gewesen sei.

In den Teilen B und C des Jahreswirtschaftsberichts 1971 legt die Bundesregierung ihre finanzpolitischen Ziele sowie die geplante Wirtschaftspolitik, mit der diese Ziele realisiert werden sollen, dar.

Der **Jahresprojektion 1971** werden die bereits in den Orientierungsdaten vom 22. Oktober 1970 formulierten gesamtwirtschaftlichen Ziele zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Realisierung dieser Ziele sei vor allem eine situationsgerechte Preis- und Lohnpolitik der Unternehmer und Tarifvertragsparteien. Die Bundesregierung selbst sieht in ihrem Programm zur weiteren Sicherung der Preisstabilität vom 22. Oktober 1970 sowie in einer situationsgerechten Ausgabenpolitik der öffentlichen Hand zusätzlich zu den Möglichkeiten, die

die Konjunkturausgleichsrücklagen, die Aussetzung (C) der degressiven Abschreibung, die Herabsetzung der Investitionssteuer und der Konjunkturzuschlag bieten, geeignete Mittel und Wege zur Realisierung ihrer Jahresprojektion, die allerdings durch verstärkte Bemühungen um eine größere internationale Gleichrichtung der gesamten Wirtschaftspolitik ergänzt werden müssen.

Als weitere Ziele ihrer Wirtschaftspolitik für 1971 nennt die Bundesregierung die Stärkung der marktwirtschaftlichen Ordnung durch Intensivierung der Ordnungspolitik, Weiterentwicklung der Wettbewerbsordnung, Auflockerung staatlicher Preisregelungen und ordnungspolitische Maßnahmen im Kreditgewerbe und Börsenwesen. Außerdem soll die Strukturpolitik nach Auffassung der Bundesregierung weiter ausgestaltet, d. h. vereinheitlicht und koordiniert werden.

Die **Wirtschaftspolitik in der europäischen Gemeinschaft** habe sich an den bewährten Grundsätzen der marktwirtschaftlichen Ordnung, vor allem des Wettbewerbs nach innen und außen, zu orientieren. Der Ausbau der Gemeinschaft zu einer welt-offenen Gemeinschaft der Stabilität und des Wachstums, in der es keine Wirtschafts- und Währungsgrenzen mehr gebe, sei ebenso voranzutreiben wie ihre weitere Entwicklung.

Im **innerdeutschen Handel** ist wesentliches Ziel der Bundesregierung für 1971, einen Ausgleich der Lieferungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bezüge aus der DDR zu erreichen.

Im **Außenhandel** sollen die liberale Handelspolitik (D) fortgeführt, dem Handel der Entwicklungsländer besondere Bedeutung beigemessen und die Möglichkeiten zur Ausweitung unserer Wirtschaftsbeziehungen zu den östlichen Staatshandelsländern verstärkt genutzt werden.

Die Grundlinien der **Energiepolitik** schließlich enthalten als Schwerpunkte:

Weitere Verbesserung der Versorgungsbedingungen und der Versorgungssicherheit im Mineralölbereich;

weitere Konsolidierung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus, nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Versorgungsbeitrags, den die Steinkohle vor allem für den Bereich der Stahlindustrie — insoweit nicht substituierbar — und auch für die Elektrizitätswirtschaft zu leisten vermag;

die verstärkte Integrierung des Erdgases und der Kernenergie.

Teil D des Jahreswirtschaftsberichts enthält eine Projektion der **mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung** in der Bundesrepublik Deutschland bis zum **Jahre 1975**.

Jahreswirtschaftsbericht und Sachverständigen-gutachten waren Gegenstand der Beratungen im Wirtschafts- und im Finanzausschuß. Der federführende Wirtschaftsausschuß hatte zur Vorbereitung seiner Beratungen einen Unterausschuß einberufen. Die von den Ausschüssen empfohlene Stellungnahme liegt als BR-Drucksache Nr. 58/1/71 vor. Ich

(A) darf bitten, diese Stellungnahme, die im übrigen sehr „brav“ ausgefallen ist, zu beschließen.

Präsident Koschnick: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Nunmehr hat das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Rosenthal.

Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie beraten und beschließen heute Ihre Stellungnahme zum Jahresgutachten 1970 des Sachverständigenrates und zum Jahreswirtschaftsbericht 1971 der Bundesregierung. Im Namen der Bundesregierung möchte ich erklären, daß wir Ihrer **Entscheidung** größte Bedeutung beimessen.

Ihr Wirtschafts- und Ihr Finanzausschuß haben eine Empfehlung ausgearbeitet, bei deren Annahme Sie, meine Damen und Herren, den Orientierungsdaten und den im Jahreswirtschaftsbericht von der Bundesregierung aufgezeigten Mitteln und Wegen für die Konjunkturpolitik 1971 allen Nachdruck verleihen. Darin kommt, entsprechend der gemeinsamen Verpflichtung von Bund und Ländern nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, unsere gemeinsame Verantwortung für das wirtschaftspolitische Wohl und Wehe unseres Landes zum Ausdruck.

Wie Sie wissen, haben wir die **konjunkturpolitische Linie** für das Jahr 1971, wie jedes Jahr, vor der Verabschiedung des Jahreswirtschaftsberichts im Kabinett im **Konjunkturrat für die öffentliche Hand** eingehend erörtert. Das bringen die Ziffern 66 und 68 deutlich zum Ausdruck. An diesem engen Zusammenwirken mit den Ländern wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Bund und Länder sind auf diesem Gebiet nicht nur im Konjunkturrat, sondern auch in der eingesetzten Arbeitsgruppe des Konjunkturrats ständig und verstärkt miteinander in Fühlung.

Die Entwicklung seit Verabschiedung des Jahreswirtschaftsberichts durch die Bundesregierung hat uns in der bezogenen abgewogenen konjunkturpolitischen Position nur bestärkt. Die Entspannung in der Wirtschaft setzt sich nur allmählich und ohne gefährliche Beschleunigung fort. Auf der anderen Seite bestehen weiterhin Risiken für die Preisentwicklung, die uns an einer konsequenten Stabilitätspolitik festhalten lassen.

Die Bedeutung der **Orientierungsdaten** für die Vermeidung von gefährlichen Fehlentwicklungen kann unter diesen Bedingungen gar nicht genug betont werden. Das ist auch in der jüngsten Sitzung der Konzertierte Aktion am 4. März wieder geschehen. Wir müssen den Mut haben zu sagen: diese Orientierungsdaten sind gültig, auch wenn sie immer wieder noch mißverstanden werden. Wir können diese Orientierungsdaten auch nicht ändern und damit an da oder dort noch drohende Fehlentwicklungen anpassen, wenn wir beobachten, daß sich das Verhalten der Unternehmer oder der Tarifvertragsparteien erst langsam an sie annähert. Im

Gegenteil, wir müssen dann eine raschere Annäherung verlangen. (C)

Niemand kann sagen, er habe von den Gefahren unserer konjunkturpolitischen Lage nichts gewußt. Wir haben die Warntafel einer ungünstigen Alternative aufgestellt und auch beziffert. Die Orientierungsdaten, meine Damen und Herren, werden desto stärkere Wirkung entfalten, je stärker sie im öffentlichen Bewußtsein verankert werden. Um so leichter wird ein Ausweg aus einer Lohn-Preis-Spirale gefunden werden, die gefährlich wäre.

In diesem Sinn hat auch der Deutsche Bundestag anlässlich der dritten Lesung des Bundeshaushalts 1971 am 12. Februar seine Entschließung zur Bekräftigung der im Jahreswirtschaftsbericht von der Bundesregierung eingenommenen konjunkturpolitischen Haltung gefaßt.

Nach der Annahme der Ihnen von Ihren Ausschüssen empfohlenen Stellungnahmen werden beide gesetzgebende Körperschaften sich ausdrücklich zu einer Politik der Stabilität und der Erhaltung eines hohen Beschäftigungsstandes im Jahr 1971 bekannt haben.

Ihre Stellungnahme wird die Verankerung der Orientierungsdaten im öffentlichen Bewußtsein weiter festigen. Sie wird eine gute Ausgangslage für die weitere Zusammenarbeit von Ländern und Bund auf dem schwierigen Feld der Konjunkturpolitik sein. Die Bundesregierung würde Ihr positives Votum, meine Damen und Herren, sehr begrüßen. Ich darf Ihnen für Ihre Mitarbeit danken. (D)

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Heubl.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat am 2. Februar 1971, als er den Jahreswirtschaftsbericht im Deutschen Bundestag einbrachte, erklärt, dieser Wirtschaftsbericht habe zwei Ziele: erstens eine „konjunkturpolitische Schlußbilanz für 1970“, und zweitens sei er das „wirtschaftspolitische Kursbuch für 1971“. Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit ein paar kritische realistische und politische Bemerkungen machen!

Der Herr Staatssekretär hat mit Recht ausgeführt, daß **Orientierungsdaten** im öffentlichen Bewußtsein eine wesentliche Funktion haben. Ich muß aber als kritische Bemerkung hinzufügen, daß dieser Bewußtseinerhellungsprozeß offenbar noch nicht weit genug fortgeschritten ist, wenn ich an die Tarifverträge bei der Industriegewerkschaft Druck und Papier und bei der Deutschen Lufthansa denke. — Das ist die erste kritische Bemerkung.

Die zweite Bemerkung ist: Wir alle, meine Damen und Herren, sind konfrontiert mit einer **neuen Teuerungswelle** im Bereich der Bundesbahn, der Bundespost, der Binnenschifffahrt, des Güterkraftverkehrs, und zwar mit Steigerungen in Prozenten ausgedrückt von 9 bis 17%, und den nachfolgenden enormen Folgewirkungen.

(A) Dritte kritische Bemerkung. Ich erinnere an die sprunghafte Erhöhung der kommunalen Versorgungs-, Verkehrs- und Dienstleistungstarife um 20, 40, 60, im Bereich der Stadt München sogar bis 100 %.

Vierte kritische Bemerkung. Ich meine, es gibt geradezu eine Verfestigung einer gewissen Inflationsementalität, wie sich das bei den sogenannten „problemlosen“ Preiserhöhungen von 8 bis 10 % auf den meisten Frühjahrmessen gezeigt hat.

Wenn ich diese Überlegungen zugrunde lege und an dem messe, was die Bundesregierung sich vorgestellt hat, dann bewegen wir uns jetzt schon wieder im Bereich der Spekulation, des Vagen, des im Grunde genommen nicht mehr Realen. Wer leidet darunter? Erstens die Reform. Soweit sie sich nämlich in Stahl und Beton ausdrückt, wird sie infolge der Kostensteigerungen nicht realisierbar sein. Zum zweiten frage ich, wie die öffentliche Finanzpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden bei einer solchen Preisentwicklung überhaupt ihre Aufgaben erfüllen kann.

Nun noch einige kritische Bemerkungen zur „Schlußbilanz für 1970“! Gegenüber den Ergebnissen des Jahres 1969, also im Zeitraum von nur einem Jahr, sank das reale Wachstum des Brutto-sozialprodukts um über 40 %, sank das reale Wachstum je Erwerbstätigen um fast 50 %, stieg andererseits der Anteil der bloßen Kostenerhöhungen am Wachstum des Brutto-sozialprodukts, also der sogenannte Deflationierungsfaktor, in geradezu erschreckender Weise von 3,1 % auf 7,5 % im Jahre 1970, stieg die Bruttolohn- und gehaltssumme der Aktiven um 14,5 %, ihre Produktivität jedoch nur um 3,7 %, stiegen schließlich in der Industrie die Lohnstückkosten um 13 % gegenüber 2,4 % im Jahre 1969.

(B) Wie gefährlich eine solche Diskrepanz zwischen Gehalts- und Produktivitätssteigerungen, zwischen Leistungsabfall und Lohnerhöhungen ist, zeigt gerade in jüngster Zeit die Situation bei der Ruhrkohlen-AG. Des Bundeswirtschaftsministers liebstes Kind befindet sich in ganz erheblichen Schwierigkeiten.

Wie gefährlich eine solche Diskrepanz zwischen Gehalts- und Produktivitätssteigerungen, zwischen Leistungsabfall und Lohnerhöhungen ist, zeigt gerade in jüngster Zeit die Situation bei der Ruhrkohlen-AG. Des Bundeswirtschaftsministers liebstes Kind befindet sich in ganz erheblichen Schwierigkeiten.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch eine Überlegung anstellen. Unsere Devisenbilanz im Jahre 1970 weist einen Überschuß von 22,5 Milliarden DM aus, und seit Beginn dieses Jahres sind weitere 6 Milliarden DM hinzugekommen. Das heißt, Inflationpotential und Inflationmotor wirken auch von dieser Seite her auf unsere Wirtschaftspolitik ein.

Ich meine, meine Damen und Herren, dieses „Kursbuch“ müßte neu geschrieben und der Kurs neu festgelegt werden. Täglich mehren sich die Signale einer neuen Überkonjunktur: in der Produktion, am Arbeitsmarkt, bei den Tarifverhandlungen, im Absatz und bei den Bestellungen. Täglich zeigen sich neue Preissteigerungsraten. Der Herr Bundesbankpräsident hat unlängst in München von einem Bundesdurchschnitt von 4,2 % gespro-

chen. Ich frage: Wie sind diese Wirklichkeit und die Vorausschau des Bundeswirtschaftsministers und der Bundesregierung miteinander in Einklang zu bringen? (C)

Meine Damen, meine Herren, ich wollte diese kritischen Bemerkungen bewußt machen; denn ich weiß, daß die Zukunft dieses Landes, auch das politische Klima sowie die Möglichkeit des politischen Wirkens für uns alle insbesondere von der Geldwertstabilität abhängt. Ich bitte, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Geldwertstabilität in Zukunft besser zu gewährleisten.

Präsident Koschnick: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 58/1/71 vor.

Wenn Einwendungen nicht erfolgen, stelle ich fest, daß die sich aus dieser Drucksache ergebende **Stellungnahme** beschlossen ist.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen (Drucksache 26/71).

Das Wort zur Berichterstattung für den Wirtschaftsausschuß hat Herr Staatsminister Jaumann.

Jaumann (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die BR-Drucksache 26/71 enthält die bereits im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung 1970 angekündigten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“. Zweck des Papiers ist, den Standort der kleinen und mittleren Unternehmen in Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik näher zu bestimmen und die Aufgaben und Möglichkeiten der Wettbewerbs- und Strukturpolitik im Hinblick auf diese Unternehmen zu verdeutlichen. (D)

In drei Kapiteln werden

a) eine umfassende Analyse der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen in den vergangenen 10 Jahren und ein Ausblick auf die vor-ausschbare künftige Entwicklung gegeben,

b) Grundsätze einer Strukturpolitik skizziert und

c) unter der Überschrift „Aktionsprogramm zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen“ Maßnahmen zusammengestellt, die die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen stärken sollen.

Dabei handelt es sich allerdings fast ausschließlich um längst in der Praxis erprobte Maßnahmen; und auch der Vertreter des Bundes mußte zugeben, daß doch einige Diskrepanzen zwischen Überschrift und Inhalt bestünden.

Nun zum Inhalt dieser Drucksache. Die Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen habe als Teil der gesamten Wirtschaftspolitik zum Ziel, im marktwirtschaftlichen Prozeß leistungsfähige Unternehmensgrößen herauszubilden, Produktivitätsreserven zu mobilisieren und Verbraucherwün-

(A) sche bestmöglich zu befriedigen. Ihre Aufgabe müsse es sein, die Anpassung an den Marktwandel zu erleichtern, Wettbewerbshemmnisse abzubauen und soziale Härten bei der Anpassung an strukturelle Veränderungen zu mildern. Insbesondere seien die leistungssteigernde Kooperation kleiner und mittlerer Firmen zu erleichtern, Wettbewerbsnachteile zu beseitigen und die soziale Sicherheit der Selbständigen zu verbessern. Der Zugang zum Kapitalmarkt müsse erleichtert, das technische und ökonomische Wissen besser zugänglich gemacht und die berufliche Bildung der Unternehmer und ihrer Mitarbeiter gefördert werden.

Das **Aktionsprogramm** der Bundesregierung, das ich Ihnen skizziert habe, sieht Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten durch Erleichterung der Aufnahme von Beteiligungskapital, zinsgünstige Kredite für strukturpolitisch gezielte Schwerpunktmaßnahmen und Kreditbürgschaften vor. Die Leistungssteigerung soll durch Förderung von Rationalisierung, Forschung, Entwicklung und Innovation, Förderung von Information, Beratung und Kooperation unterstützt werden. Zur Förderung der beruflichen Bildung sollen überbetriebliche Bildungsstätten errichtet werden, Ausbildungsberater bestellt werden und durch gezielte Förderungsmaßnahmen die bestehenden Ansätze zu allgemeinen Konzeptionen für die Managementausbildung weiterentwickelt und den kleinen und mittleren Unternehmen nutzbar gemacht werden. Schließlich soll die Gesetzgebung daraufhin überprüft werden, ob und in welchen Bereichen (Steuergesetzgebung, Wettbewerbsrecht, Sozialgesetzgebung, Vermögensbildung) kleine und mittlere Unternehmen gegenüber Großunternehmen benachteiligt werden.

Die Vorlage war Gegenstand der Beratungen im Wirtschafts-, im Finanz- und im AS-Ausschuß des Bundesrates. Die Ausschüsse haben die als Drucksache Nr. 26/1/71 vorliegenden Stellungnahmen empfohlen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß konnte die Empfehlung des Finanzausschusses aus folgenden Gründen nicht unterstützen.

Abs. 1 Satz 1 der Vorschläge des Finanzausschusses bringt eine Selbstverständlichkeit; sie braucht nicht eigens in einer Entschliebung formuliert zu werden.

Abs. 1 Satz 2 erweckt nach unserer Auffassung den negativen Eindruck, daß bislang bei der Mittelförderung zuviel getan worden sein könnte. Eine solche Feststellung ist in diesem Zusammenhang unberechtigt.

Die an sich berechnete Forderung nach Durchführung der Subventionen in Abs. 2 sollte nicht gerade im Zusammenhang mit den mittelständischen Betrieben erhoben werden, da sie auch und in wesentlich größerem Maße für größere Betriebe gilt.

Dem Wirtschaftsausschuß erschien es demgegenüber wesentlicher und richtiger, auf den engen Zusammenhang zwischen Mittelstandspolitik und sektoraler sowie regionaler Strukturpolitik hinzuweisen, die besonders vordringlichen Maßnahmen klar

herauszustellen und die gerade in dieser Materie unerläßliche Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie den erforderlichen Erfahrungsaustausch zu betonen. Ich darf deshalb bitten, die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Stellungnahme zu beschließen.

Präsident Koschnick: Danke sehr! Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Rosenthal gibt seine Ausführungen zu Protokoll. *)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 26/1/71 (neu) zur Hand zu nehmen. Ich rufe Abschnitt I Ziffern 1 bis 4 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Abschnitt II Abs. 1! — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt II Abs. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Die

Punkte 13 bis 23 und 25

unserer heutigen Tagesordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in dem grünen Umdruck 3/71 **) zusammengefaßt, der Ihnen vorliegt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**. — Bei Punkt 18 hat sich Berlin der Stimme enthalten.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin** (Drucksache 115/71, zu Drucksache 115/71).

Die Stellungnahme des Zentralbankrates liegt Ihnen in zu Drucksache 115/71 vor.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, dem Vorschlag des Senats von Berlin mit der Maßgabe zu entsprechen, daß die **Bestellung** von Herrn Werner G u s t zum Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin bis zum 31. Mai 1978 begrenzt wird.

Bestehen dagegen Einwendungen, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung von Artikel 8 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 138/71).

Dieses Gesetz soll zum 1. April 1971 in Kraft treten. Der Bundestag hat es erst gestern beschlossen; der Bundesrat hat ihm im 1. Durchgang zugestimmt. Ich bitte daher um Abstimmung. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

*) Anlage 4

**) Anlage 5

(D)

(C)

(A)

Erhebt sich Widerspruch gegen die **Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit?** — Das ist nicht der Fall; sie ist also **beschlossen**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, 2. April 1971, vormittags 9.30 Uhr, statt.

Ich danke für Ihre Mitarbeit. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.23 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 362. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

**Erklärung
der Freien Hansestadt Bremen,**

abgegeben durch Bürgermeister **Koschnick**,
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen begrüßt die nach der Verabschiedung der Grundgesetzänderung mit dem **ersten Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetz** verbundenen Absichten und getroffenen Maßnahmen. Er sieht sich mit diesem Gesetz in seiner langjährigen Haltung bestätigt, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei gleichen Leistungen ohne Rücksicht auf den zufälligen Dienstherrn gleiche Besoldung zu gewähren. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bedauert allerdings, daß die jetzige Regelung für die **Polizeivollzugsbeamten** noch nicht als voll befriedigend angesehen werden kann. Er hofft, daß im Laufe der nächsten Zeit hier eine volle Übereinstimmung zwischen dem Bund und den Ländern herbeigeführt werden kann und wird sich deshalb in dieser Richtung verwenden.

Weiterhin wird der Senat der Freien Hansestadt Bremen dafür eintreten, daß die Beamten der **Feuerwehr** und des **Justizvollzugsdienstes** mit den Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt werden, zum mindesten aber unter Berücksichtigung ihrer Sicherheitsaufgaben eine besoldungsmäßig gleichwertige Regelung erfahren. Er bittet deshalb die Mitglieder des Bundesrates, im weiteren Verlauf der Besoldungsreform diesem Wunsch Bremens ihre Unterstützung nicht zu versagen.

(B) Ferner sollte die Gewährung der **Technikerzulage** an Beamte des gehobenen Dienstes nicht von der abgelegten Prüfung abhängig gemacht werden, sondern von dem Erfordernis der Ingenieurprüfung. Auch hier erhofft sich der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Laufe der weiteren Vereinheitlichungsmaßnahmen eine befriedigende Lösung.

Im übrigen hofft der Senat, daß es dem Bundestag, der Bundesregierung und dem Bundesrat in den nächsten beiden Jahren möglich sein wird, eine eindeutige und klare Regelung der **Richterbesoldung** zu treffen. Der Senat geht jedoch davon aus, daß diese abschließende Entscheidung erst nach vollzogener Justizreform möglich sein wird.

Trotz der vorerwähnten Einschränkungen stimmt der Senat der Freien Hansestadt Bremen dem vorliegenden Gesetz zu.

Anlage 2

**Erklärung
des Landes Niedersachsen,**

abgegeben durch Minister **Lehners**,
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen wird dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und damit auch den darin vorgesehenen Vorschriften über die Ein-

stufung der Richter und Lehrer zustimmen. Als (C)
Endziel strebt das Land Niedersachsen jedoch eine **eigenständige Richterbesoldung** und eine **eigenständige Lehrerbeseoldung** an, worauf der Vertreter des Landes bereits in seiner Erklärung in der 354. Sitzung des Bundesrates (zu Punkt 21 der TO) am 26. Juni 1970 hingewiesen hat. Für die Verwirklichung dieses Anliegens wird das Land Niedersachsen deshalb auch dann eintreten, wenn die Besoldung der Beamten und Richter auf Grund der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis vom Bund geregelt werden sollte.

Anlage 3

**Erklärung
des Landes Schleswig-Holstein,**

abgegeben durch Ministerpräsident **Dr. Lemke**,
zu Punkt 6 der Tagesordnung

1. Der Entwurf des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** enthält wesentliche Einschränkungen in der Ausbildungsförderung gegenüber dem ersten bereits in Kraft getretenen Ausbildungsförderungsgesetz. Dieses letztere Gesetz sah für die Zeit nach dem 1. Januar 1973 **Fahrkostenförderungen** auch für Schüler der Gymnasien und Realschulen in Klassen 5 bis 9 vor, ohne Rücksicht, ob sie bei den Eltern wohnten oder nicht. Der jetzt vorgesehene Umfang der Ausbildungsförderung ist aus den §§ 10 und 12 des Gesetzentwurfes zu ersehen.

Der Bundesrat möge dafür eintreten, es bei der (D)
im ersten Ausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Regelung zu belassen.

2. § 65 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes bestimmt über die Einschränkungen zu Ziff. 1) hinaus, daß die Ausbildungsförderung in folgenden wichtigen Fällen erst von einem Zeitpunkt an geleistet werden soll, der durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen ist:

- a) Schüler der Realschulen und Gymnasien der Klassen 5 bis 9, die nicht bei ihren Familien wohnen.
- b) Schüler der Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen.
- c) Schüler der Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung nicht Voraussetzung ist.

Nach Auffassung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ist eine Chancengleichheit besonders in den Flächenstaaten für eine Ausbildung nur dann gewährleistet, wenn die **schulische Ausbildung** im **Sekundarbereich I** von Anfang an gefördert werden kann.

Der Bund erfüllt seinen Auftrag, der ihm mit der Einräumung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen zuerkannt wurde und dann ausreichend, wenn er sofort alle Klassen vom Sekundarbereich I an in die Förderung einbezieht. Das Gesetz sollte deshalb auch für die Klassen 5 bis 10 der allgemeinbildenden

- (A) weiterführenden Schulen und für die Berufsfachschulen, welche den Realschulabschluß nicht als Zugangsvoraussetzung haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Die Bundesregierung muß daher aufgefordert werden, das Gesetz in seiner Gesamtheit zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Anlage 4

Erklärung

des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Philip Rosenthal

zu Punkt 12 der Tagesordnung

Zu den Grundsätzen einer **Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen** liegen Ihnen die Empfehlungen Ihres Wirtschaftsausschusses und Ihres Finanzausschusses vor. Diese Empfehlungen decken sich mit den Absichten, die die Bundesregierung mit den Grundsätzen und dem Aktionsprogramm verfolgt.

Die übereinstimmende Auffassung von Bund und Ländern in dieser Frage ist Ausdruck der gemeinsamen Überzeugung, daß es aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen notwendig ist, eine **ausgewogene Struktur von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben** zu haben und daß die Fortentwicklung unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung nur dann sichergestellt ist, wenn die Existenzbedingungen einer großen Zahl von Selbständigen am Markt gegenwartsnah gestaltet sind. Diese Übereinstimmung in den Auffassungen ist um so erfreulicher, als sie die notwendige Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich wesentlich erleichtern wird. Die Bundesregierung hat mit diesem systematischen Konzept einer modernen Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen nicht die Absicht verfolgt, den Bundesländern, die auf diesem Gebiet ebenfalls tätig sind, Konkurrenz zu machen. Sie hat sich vielmehr von der Überzeugung leiten lassen, daß es auch ihre Aufgabe ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Anstrengungen der Bundesländer in diesem Bereich zu ergänzen.

Ich danke Ihnen daher im Namen der Bundesregierung auch zu diesem Punkt für Ihre positive Einstellung zur Politik der Bundesregierung für kleine und mittlere Unternehmen.

Anlage 5

Umdruck 3/71

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 363. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 12. März 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der **Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 13

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Richtlinie des Rates (aus Hauptgruppe 01 bis Hauptgruppe 90 CITI) (Drucksache 695/70, Drucksache 695/1/70);

Punkt 14

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler (ex Gruppe 630 CITI),

eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Versicherungsagenten und der Versicherungsmakler (aus CITI — Gruppe 630) (Drucksache 33/71, Drucksache 33/1/71);

Punkt 17

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 737/70, Drucksache 737/1/70).

II.

den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**:

Punkt 15

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (Drucksache 74/71);

Punkt 16

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (Drucksache 6/71);

Punkt 18

Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS-Verordnung) (Drucksache 664/70);

Punkt 19

Achte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 71/71);

Punkt 20

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Saatgutmischungen (Drucksache 72/71).

(C)

(D)

(A)

III.

entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 21

Vorschlag zur Ernennung von sieben ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 118/71);

Punkt 22

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds der Gartenbauabteilung des Bewertungsbeirats (Drucksache 93/71);

Punkt 23

Bestellung von Beauftragten des Bundesrates für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages (Drucksache 125/71, Drucksache 125/1/71).

IV.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 25

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 117/71).

(C)

(B)

(D)